



Grundlage Amtliche Basiskarte mit Markierung des Geltungsbereichs, genordet, ohne Maßstab, © 2020 Bezirksregierung Köln.

106. Flächennutzungsplanänderung „Feuerwehrgerätehaus Pesch“

Begründung inkl. Umweltbericht

Stand: Offenlage gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

05.08.2022

Inhaltsverzeichnis

Teil A: Städtebauliche Begründung	4
1 Einleitung	4
1.1 Planungsanlass und Ziel	4
1.2 Planungsalternativen	4
1.3 Bedarf und Standortprüfung	5
1.3.1 Zielsetzung bei der Grundstücksfindung für ein neues Feuerwehrgerätehaus	8
1.3.2 Bewertung freier Grundstücke im inneren Ortsbereich auf Tauglichkeit	8
1.4 Verfahren.....	14
1.5 Gesetzliche Grundlagen.....	15
2 Plangebiet und Umfeld	16
2.1 Lage des Plangebietes	16
2.2 Eigentumsverhältnisse	19
2.3 Anbindung/Erschließung	19
2.4 Denkmalschutz	19
2.5 Altlasten	19
2.6 Kampfmittel	20
2.7 Starkregenereignisse	21
2.8 Aktuelles Planungsrecht.....	22
2.9 Übergeordnete Planungen	24
3 Inhalte der Flächennutzungsplanänderung	29
3.1 Städtebauliches Konzept.....	29
3.2 Entwässerungskonzept	30
3.3 Schallemissionen.....	31
3.4 Geltungsbereich.....	34
3.5 Darstellungen im Flächennutzungsplan.....	34
3.5.1 Einrichtungen des Gemeinbedarfs	34
3.5.2 Fläche für die Forstwirtschaft	34
4 Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise und Kennzeichnungen	35
4.1 Geophysik und Baugrundverhältnisse	35
4.2 Grundwasserverhältnisse	35
5 Flächenbilanzierung und Realisierung	37
5.1 Flächenbilanzierung	37
5.2 Realisierung der Planung.....	37

5.3	Haushaltswirksamkeit der Planung	37
Teil B: Umweltbericht		38
6	Beschreibung des Planvorhabens	38
6.1	Allgemeine Angaben zum Plangebiet	38
6.1.1	Planungsanlass und Variantenprüfung	38
6.1.2	Abgrenzung des Plangebietes	38
6.2	Nutzung und Struktur	40
6.3	Darstellungen und Festsetzungen der Bauleitplanung	41
6.4	Planerische Vorgaben und Fachplanungen	42
6.4.1	Regionalplan	42
6.4.2	Flächennutzungsplan/Bebauungsplan	42
6.4.3	Landschaftsplan	42
6.4.4	Sonstige Fachplanungen	43
6.5	Naturräumliche Einordnung	44
7	Rechtliche Grundlagen und Ziele der Umweltprüfung	45
8	Darstellung und Bewertung der Umweltschutzgüter	47
8.1	Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit	47
8.1.1	Lärm	47
8.2	Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	48
8.3	Schutzgut Fläche	49
8.4	Schutzgut Boden	50
8.5	Schutzgut Wasser (Grund- und Oberflächengewässer)	51
8.6	Schutzgüter Klima und Luft	53
8.7	Schutzgut Landschaft	55
8.8	Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	56
8.9	Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen	57
8.9.1	Störfallbetriebe	57
8.9.2	Erdbebenzone	57
8.9.3	Kampfmittel	57
8.9.4	Hochwasser- und Überschwemmungsrisiko	57
8.9.5	Starkregenereignisse	58
8.10	Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern	59
9	Mögliche Kumulationseffekte mit anderen Vorhaben	61
10	Bewertung des Eingriffs in die Biotopfunktion	62
10.1	Bewertungsverfahren	62
10.2	Berechnung des Kompensationsbedarfs	62



10.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation des Eingriffs.....	63
10.4	Umweltmonitoring.....	63
11	Erhebliche nachteilige Auswirkungen.....	64
12	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....	65
13	Allgemein verständliche Zusammenfassung	66
14	Literatur- und Abbildungsverzeichnis	67
14.1	Literaturverzeichnis	67
14.2	Abbildungsverzeichnis	68
14.3	Tabellenverzeichnis	69
15	Anlage Protokoll Artenschutzprüfung	70

Teil A: Städtebauliche Begründung

1 Einleitung

1.1 Planungsanlass und Ziel

Die Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans der Stadt Korschenbroich im Jahr 2016 hat ergeben, dass die bauliche Funktion des vorhandenen Feuerwehrgerätehauses Pesch nicht den Anforderungen der Feuerwehr entspricht und ein Neubau erforderlich ist. Auf die Ausführungen zum Bedarf in der Sitzungsvorlage IX/901 im Hauptausschuss der Stadt Korschenbroich (Sitzung am 03.05.2018) wird verwiesen. Die Sitzungsvorlage wird bei den Beteiligungen mit ausgelegt und ist generell bei der Stadt Korschenbroich einsehbar.

Das Grundstück des aktuellen Standortes an der Liedberger Straße 7 bietet keinen ausreichenden Platz für einen Neubau, weshalb eine Standortsuche erfolgte. Das derzeit genutzte Grundstück steht im privatem Eigentum. Auf einem Teil des Grundstückes befindet sich Bestandsbebauung, weshalb dieser Grundstücksteil nicht zur Verfügung steht. Aus diesem Grund muss ein neuer Standort für den Neubau gefunden werden und der Standort planungsrechtlich gesichert werden. Dies ist das Ziel der vorliegenden Bauleitplanung.

Im ersten Schritt der Standortsuche sind die feuerwehrtechnischen Anforderungen definiert worden. Hierbei bestehen Anforderungen an die räumliche Lage sowie eine erforderliche Mindestgröße des Grundstückes. In Bezug auf die Lage ist die Abdeckung des Gebietes sowie die Erreichbarkeit der Einsatzkräfte zu betrachten. Diese Faktoren bedingen sich teilweise gegenseitig, da sowohl die Eintreffzeiten der Einsatzkräfte als auch die Anrückzeiten von dem Feuerwehrstandort für die Hilfsfristen von acht Minuten entscheidend sind.

Als Ergebnis der Standortsuche wird der Neubau auf einem städtischen Grundstück neben dem Friedhof Korschenbroich an der Zalfenstraße geplant. Der Hauptausschuss hat die Verwaltung durch Beschluss am 03.05.2018 entsprechend mit der Aufstellung der Bauleitplanung für ein Feuerwehrgerätehaus am ausgewählten Standort an der Zalfenstraße beauftragt.

Am gewählten Standort hat sich aufgrund der Nichtnutzung in den letzten Jahren ein Sukzessionswald gebildet. Um den Verlust des Waldes zu kompensieren, wird an anderer Stelle im Stadtgebiet eine Aufforstung erfolgen. Die 106. Flächennutzungsplanänderung umfasst aus diesem Grund neben dem geplanten Feuerwehrstandort einen zweiten Geltungsbereich für die Aufforstung.

1.2 Planungsalternativen

Aufgrund des vorhandenen Bedarfes und der Standortsuche (s. Kapitel 1.3) ist eine alternative Nutzung des ausgewählten Grundstückes nicht in Betracht zu ziehen.

Das Grundstück war zunächst als Friedhofserweiterungsfläche vorgesehen. Planungsrechtlich ist dies mit der 86. Änderung des Flächennutzungsplans vorbereitet worden. Eine Realisierung der vorgesehenen Nutzung wird jedoch nicht mehr angestrebt, da die Zahl der Erdbestattungen in den letzten Jahren stark zurückging und daher eine Erweiterung der Friedhofsfläche nicht mehr in dem geplanten Umfang erforderlich ist und das Grundstück aufgrund hoher Grundwasserstände für die Nutzung in erheblichen Ausmaß aufgeschüttet werden müsste.

1.3 Bedarf und Standortprüfung

Bezüglich eines Standortes für die neue Feuerwache Pesch wurden diverse Varianten im Vorfeld der Flächennutzungsplanänderung geprüft. Aus den Eintreffzeit-Isochronen (vgl. Luelf & Rinke Sicherheitsberatung GmbH, 2016, S. 95) wird ersichtlich, dass der Neubau nördlich des derzeitigen Standortes erforderlich wird. Die möglichen Standorte, insbesondere unter Prüfung der städtischen Grundstücke, wurden betrachtet und auf ihre Vereinbarkeit mit den feuerwehrtechnischen Anforderungen überprüft. Als Ergebnis dieser Prüfung stellt sich die Fläche der 106. Änderung des Flächennutzungsplans als die geeignetste Fläche zur Bebauung eines neuen Feuerwehrhauses dar.

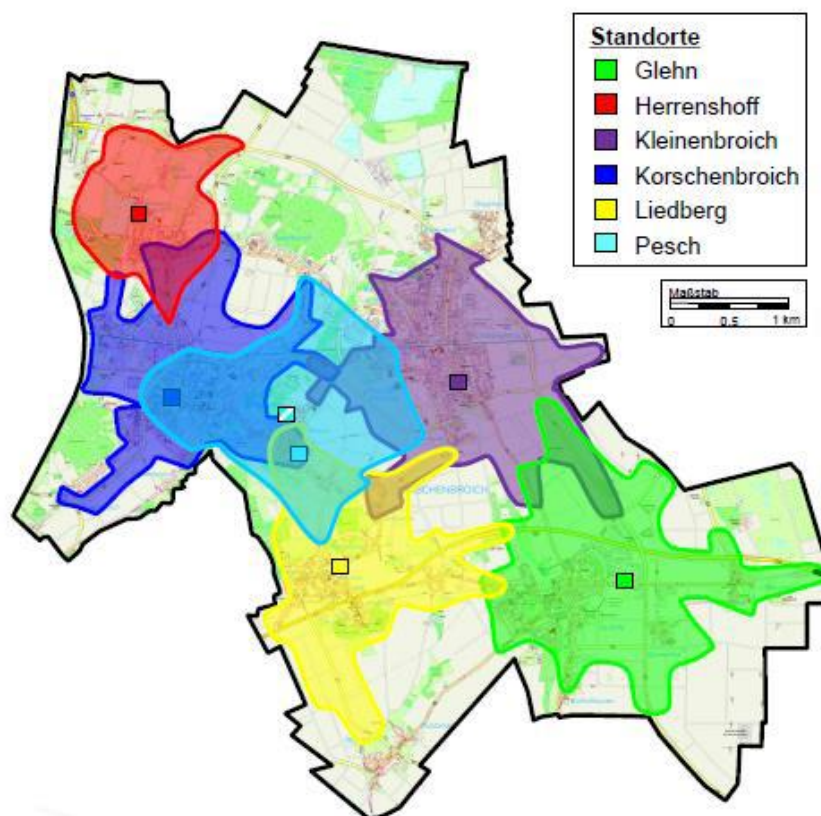


Abbildung 1: Auszug aus dem Brandschutzbedarfsplan 2016 (Luelf & Rinke Sicherheitsberatung GmbH, 2016)

Durch die sehr günstige Lage des derzeitigen Feuerwehrgerätehauses in der Nähe der Ortsmitte und unweit des Wohnortes der meisten ehrenamtlichen Einsatzkräfte ergibt sich für die Lösch-

gruppe Pesch (in „hellblau“) ein günstiger Zuschnitt des innerhalb der Hilfsfrist von acht Minuten erreichbaren Einsatzbereichs.

Die Löschgruppe Pesch ist also in der Lage, innerhalb der Hilfsfrist fast den gesamten Stadtteil Pesch bis in den nördlichen Bereich der Kleinenbroicher Straße abzudecken.

Darüber hinaus bestehen erhebliche Überlappungsbereiche mit den Einsatzgebieten der Löschgruppe Liedberg und den Löschzügen Korschenbroich und Kleinenbroich.

Der Brandschutzbedarfsplan stellt die Grundlage dar. Die Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans der Stadt Korschenbroich ist aktuell in Bearbeitung. In der Ratssitzung am 23.06.2022 ist der Entwurf des Brandschutzbedarfsplans zur Beratung in die Fraktionen verwiesen worden. Voraussichtlich wird in der nächsten Ratssitzung am 01.09.2022 über den Beschluss beraten.

Der Brandschutzbedarfsplan 2016 gilt bis zum Beschluss weiter fort. Auf Grundlage dessen ist der Brandschutz in der Stadt Korschenbroich sichergestellt. Bereits im jetzigen noch gültigen Brandschutzbedarfsplan verweist der Gutachter am Standort Pesch festzuhalten um die Struktur der Feuerwehr einzuhalten.

In der Entwurfsfassung der Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes wird der Neubau des Feuerwehrgerätehauses entsprechend berücksichtigt. Die Strukturen der Feuerwehr bleiben bei 6 Einheiten Standorte (inkl. Neubau Standort Pesch). Alle Analysen und Auswertungen beziehen sich auf diese 6 Standorte.

Die Feuerwehr Pesch ist fest in die Alarmstrukturen auf Grund der geographischen Lage der Feuerwehr involviert. Hinsichtlich der aktuellen Tagesverfügbarkeit einer reinen freiwilligen Feuerwehr ist der Standort unentbehrlich. Die aktuelle Alarm- und Ausrückeordnung sieht vor, dass die Einheit Pesch in Korschenbroich/Kleinenbroich sowie Liedberg grundsätzlich zur Unterstützung eingesetzt wird. Im Jahresdurchschnitt wird die Einheit Pesch zu ca. 60 Einsätzen eingesetzt.

Es wird festgestellt, dass die zentrale Lage der Einheit Pesch im Stadtgebiet und ihre Fähigkeit, neben dem eigenen Ortsteil auch die Einsatzbereiche der Einheiten Liedberg und Glehn im Süden, des Löschzugs Kleinenbroich im Norden und des Löschzugs Korschenbroich im Westen mit Fahrzeugen und Einsatzpersonal zu unterstützen, diese Einheit unverzichtbar macht.

Der Umstand, dass der Löschzug Kleinenbroich durch eine Süd-Verlagerung seines Gerätehaus-Standortes räumlich näher an den Ortsteil Pesch heranrückt, verändert nichts an der personellen Verfügbarkeit im Löschzug Kleinenbroich, insbesondere tagsüber. Es verbessert lediglich die Distanz in Bezug auf den Stadtteil Pesch für Kleinenbroicher Feuerwehrangehörige. Nach wie vor ist es so, dass die Pescher Einsatzkräfte die sog. Tagesverfügbarkeit von Einsatzkräften im Einsatzabschnitt Kleinenbroich / Pesch deutlich verbessert und durch ein Ausrücken mit eigenen Fahrzeugen, besetzt mit eigenem Personal und vom eigenen Gerätehaus im Ort aus, die zur

Schutzzielerreichung notwendige Einsatzkräftezahl für kritische Feuerwehreinsätze gemeinsam mit dem Löschzug Kleinenbroich stellt.

Eine ähnliche Funktion erfüllt die Löschgruppe Pesch in Bezug auf eine Unterstützung / Verstärkung des Löschzuges Korschebroich oder der Löschgruppe Liedberg, da sie auch zu diesen beiden Stadtteilen räumlich günstig gelegen ist.

Das Ausrücken zweier oder auch mehrerer Einheiten gemeinsam zu einem Einsatz ist im Kern seit vielen Jahren dem Umstand geschuldet, dass bei einer rein ehrenamtlich betriebenen Freiwilligen Feuerwehr eine einzelne Einheit alleine nur unter günstigen Umständen das Personal für einen Feuerwehreinsatz oberhalb kleinerer Größe alleine stellen kann. Ab einer bestimmten Größenordnung von Einsätzen oder unter ungünstigen Umständen (z.B. gerade geringe Personalverfügbarkeit an Wochentagen tagsüber, zu Ferienzeiten usw.) ist ein frühzeitiger Zusammenschluss mehrerer benachbarter Feuerwehreinheiten unabdingbar, um Einsätze schutzzielgerecht bewältigen zu können.

Ein darüber hinaus in Diskussion gestellter Vorschlag, den Standort Pesch aufzugeben und die Löschgruppe Pesch mit dem Löschzug Kleinenbroich an einem Standort an der Dietrich-Bonhoeffer-Straße zu verschmelzen, ist insofern nicht umsetzbar, als die dann im Stadtteil Pesch ansässigen Einsatzkräfte einen zu weiten Weg zum gemeinsamen Feuerwehrstandort in Kleinenbroich hätten. Die hierbei auf das Anrücken ohne Sonderrechte zum Gerätehaus entfallende Zeit fehlt z.B. in einer ersten Hilfsfrist von 8 Minuten bei kritischen Feuerwehreinsätzen innerorts (z.B. Menschenrettung bei einem Wohnungsbrand), um eine rechtzeitige Hilfeleistung u.U. sicherzustellen. Die in Pesch ansässigen und damit verspätet von Kleinenbroich aus ausrückenden Einsatzkräfte kämen außerhalb der Hilfsfrist am Einsatzort in Kleinenbroich oder Pesch an, wären für eine Abwicklung der zeitkritischen Anfangsphase eines Feuerwehreinsatzes nur noch von eingeschränkter Bedeutung.

Im ungünstigsten Fall würden Einsatzkräfte aus dem Pescher Süden erst an einer Einsatzstelle im Pescher Norden vorbeifahren müssen, um in den benachbarten Stadtteil Kleinenbroich zu gelangen, dort vom Gerätehaus aus mit einem der Einsatzfahrzeuge ausrücken und dann wieder zur Einsatzstelle im Stadtteil Pesch zurückfahren zu müssen, an der sie bereits einmal vorbeigefahren waren. Dies ist den einzuhaltenden Hilfsfristen nicht dienlich.

Auch ist das bereits im Bau befindliche und in diesem Jahr zu beziehende neue Feuerwehrgerätehaus in Kleinenbroich so dimensioniert, dass es die mittelfristig am Standort Kleinenbroich unterzubringenden sechs Feuerwehrfahrzeuge (vier städtische Einsatzfahrzeuge, ein vom Land für überörtliche Einsätze zur Verfügung gestelltes Fahrzeug und ein Jugendfeuerwehrfahrzeug) und 50 Einsatzkräfte beherbergen kann.

Eine Hinzunahme der Einsatzmittel der Löschgruppe Pesch (zwei Einsatzfahrzeuge mit Gerät, ca. 25 Einsatzkräfte) würde bereits vor erfolgter Einweihung das neue Feuerwehrgerätehaus Kleinenbroich zu klein werden lassen.

Die Löschgruppe Pesch mit einem eigenen Standort ist im Stadtteil Pesch somit unverzichtbar.

1.3.1 Zielsetzung bei der Grundstücksfindung für ein neues Feuerwehrgerätehaus

a. räumliche Lage

Um die Hilfsfristen für einen kritischen Feuerwehreinsatz als ein Hauptkriterium für die Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr nicht aufzugeben, ist darauf zu achten, dass einerseits der neue Standort für ein Feuerwehrgerätehaus in der Nähe der Wohnorte der Einsatzkräfte verbleibt, andererseits aber auch so zentral bleibt, dass die Abdeckung des Einsatzgebietes in ausreichendem Maße erhalten bleibt.

Ein Herausrücken des Standortes etwa nach Süden (in Richtung auf den Überlappungsbereich des benachbarten Einsatzgebietes der Löschgruppe Liedberg) oder deutlich nach Norden (jenseits des Grundschulbereiches Pesch) würde die Anfahrzeit der Einsatzkräfte verlängern, hierdurch die verbleibende Anfahrzeit zu den Einsatzorten verkürzen und damit das innerhalb der Hilfsfrist erreichbare Einsatzgebiet verkleinern.

Dies würde zwangsläufig dazu führen, dass die Löschgruppe Pesch ihr Einsatzgebiet nicht mehr in ausreichender Zeit abdecken kann, ohne dass insbesondere im nördlichen Pesch eine andere Einheit dieses Einsatzgebiet mit übernehmen kann.

Ein neuer Standort für ein Feuerwehrgerätehaus ist daher im inneren Ortsbereich von Pesch zu finden, etwa begrenzt durch den heutigen Standort im Süden, die Grundschule im Norden, die Kleinenbroicher Straße im Osten und den Straßenzug Am Eichengrund/Am Taubenschlag im Westen.

b. ausreichende Größe

Die erforderliche Grundstücksfläche wurde anhand der DIN und der Erfordernisse berechnet. Hiernach ist eine Fläche von mind. 1.645 m² als Planungsgrundlage zunächst zu berücksichtigen.

1.3.2 Bewertung freier Grundstücke im inneren Ortsbereich auf Tauglichkeit

Eine Betrachtung freier Grundstücke innerhalb des oben umrissenen inneren Ortsbereiches ergibt grundsätzlich drei mögliche Standorte für ein Feuerwehrgerätehaus.

a. Privatgrundstück an der Pescher Straße

Das im Eckbereich der Pescher Straße mit der Straße „An der Kapelle“ gelegene Grundstück (Gemarkung Pesch, Flur 6, Flurstücke 564 und 595) ist 1.594 m² groß.



Abbildung 2: Auszug aus ALKIS mit Markierung des Grundstücks an der Pescher Straße

Unter Betrachtung der notwendigen Größe eines Neubaus eines Feuerwehrgerätehauses und der notwendigen Außenflächen (Ausfahrten und Stellflächen im Freien für die Einsatzfahrzeuge, Stellplätze, Zu- und Abfahrten für Einsatzpersonal) erscheint diese Fläche nicht ausreichend groß, um dort ein entsprechendes Gerätehaus zu errichten. Um eine konkrete Aussage zu bekommen, hat die Verwaltung eine Machbarkeitsstudie erstellen lassen. Diese kommt zu dem Schluss, dass das Grundstück zwar grundsätzlich den Platzbedarf decken kann, jedoch in Zukunft, bei einem sich evtl. ändernden Anforderungsprofil an die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr, keinerlei Entwicklungspotential bietet.

Zudem befinden sich das Grundstück unmittelbar an der Landstraße L 382, die als innerstädtische Verbindungsstraße zwischen Korschenbroich, Pesch und Liedberg und als Zufahrtsstraße zur Bundesstraße B 230 Mönchengladbach - Neuss eine hohe Verkehrsbelastung aufweist.

Hier wäre mit erheblichen Gefahren für die ohne Sonderrechte anrückenden ehrenamtlichen Einsatzkräften zu rechnen, zudem wird das Land NRW als Straßenbaulastträger der L 382 vermutlich Auflagen bei der Anbindung der Grundstücke an die Verkehrsfläche machen, die die Nutzbarkeit der Grundstücke für Feuerwehrzwecke deutlich einschränkt.

Insgesamt erscheint das Grundstück zwar zentral gelegen, aufgrund der Größe und der Lage an einer klassifizierten Straße jedoch nur wenig tauglich.

Aufgrund der geringen Grundstücksgröße und den Abhängigkeiten der Zufahrten und Alarmausfahrten ist dieses Grundstück für die Bebauung mit einem Feuerwehrgerätehaus in der geforderten Ausstattung nicht geeignet.

b. städtisches Grundstück an der Grundschule Pesch

Das unmittelbar nördlich der Grundschule Pesch gelegene Grundstück (Gemarkung Pesch, Flur 6, Flurstück 301) ist 5.554 m² groß und wird derzeit als Sport-/Spielfläche genutzt.

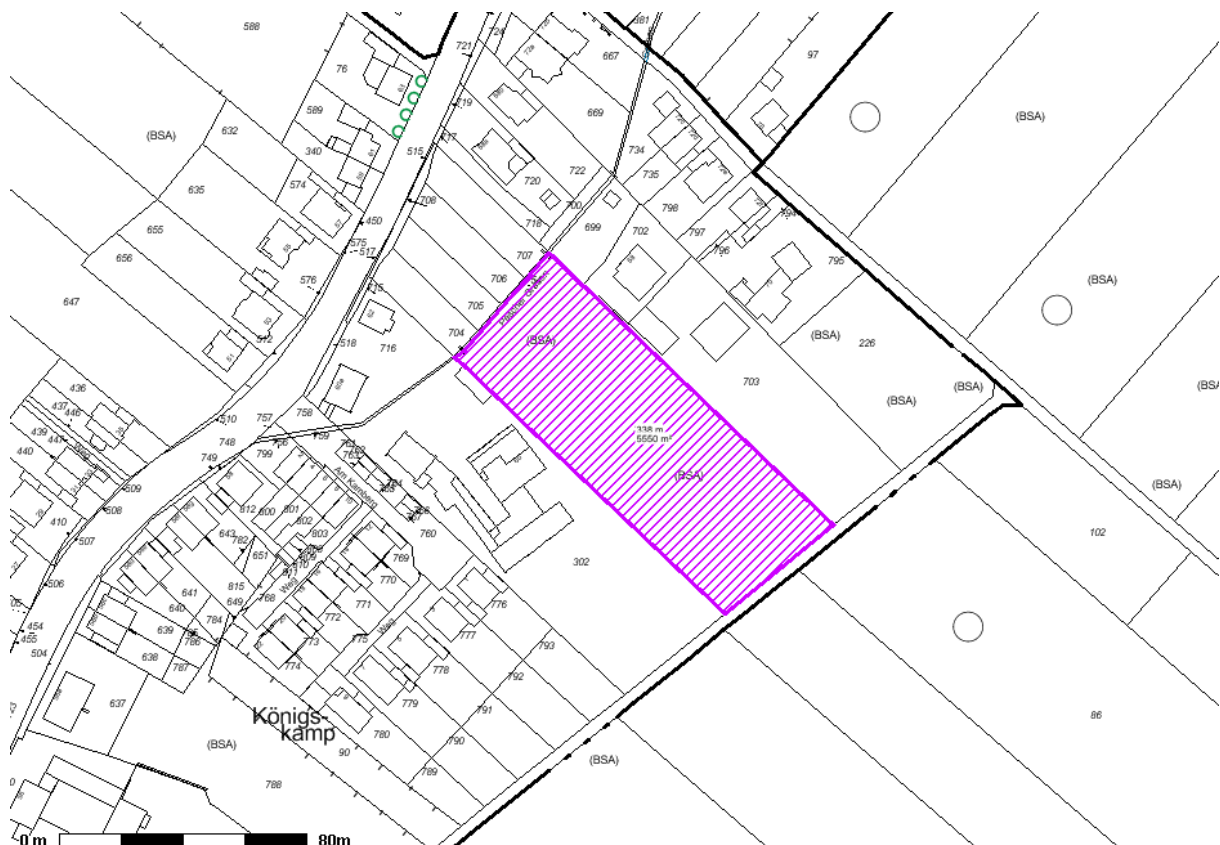


Abbildung 3: Auszug aus ALKIS mit Markierung des Grundstücks an der Kleinenbroicher Straße

Wenngleich die weitaus ausreichende Größe das Grundstück tauglich für eine Bebauung mit einem Feuerwehrgerätehaus ist, so muss jedoch festgestellt werden, dass dieses Grundstück am nördlichsten Rand eines Suchperimeters für ein geeignetes Grundstück liegt.

Ausschlaggebender Faktor ist jedoch der Umstand, dass das Grundstück aufgrund einer gerade entstehenden Wohnbebauung auf den vorgelagerten Flurstücken 704 bis 707 nicht mehr unmittelbar von der Kleinenbroicher Straße aus angefahren werden kann.

Anrückende Einsatzkräfte und ausrückende Einsatzfahrzeuge müssten den Weg über die Schulhoffläche der Grundschule Pesch nehmen, was ein erhebliches Unfallpotential für Dritte, aber auch für das Einsatzpersonal, bedeutet.

Insgesamt kann das Grundstück daher, obwohl die Grundstücksfläche ausreichend wäre, ebenso als nur wenig tauglich für einen zukünftigen Standort eines Feuerwehrgerätehauses Pesch angesehen werden.

c. Städtisches Grundstück Kirmesplatz im Eichengrund, „Krämpe Dämm“

Das Grundstück Gemarkung Pesch, Flur 7, Flurstücke 406 und 408 liegt an der L 382 und ist 11.226 m² groß.

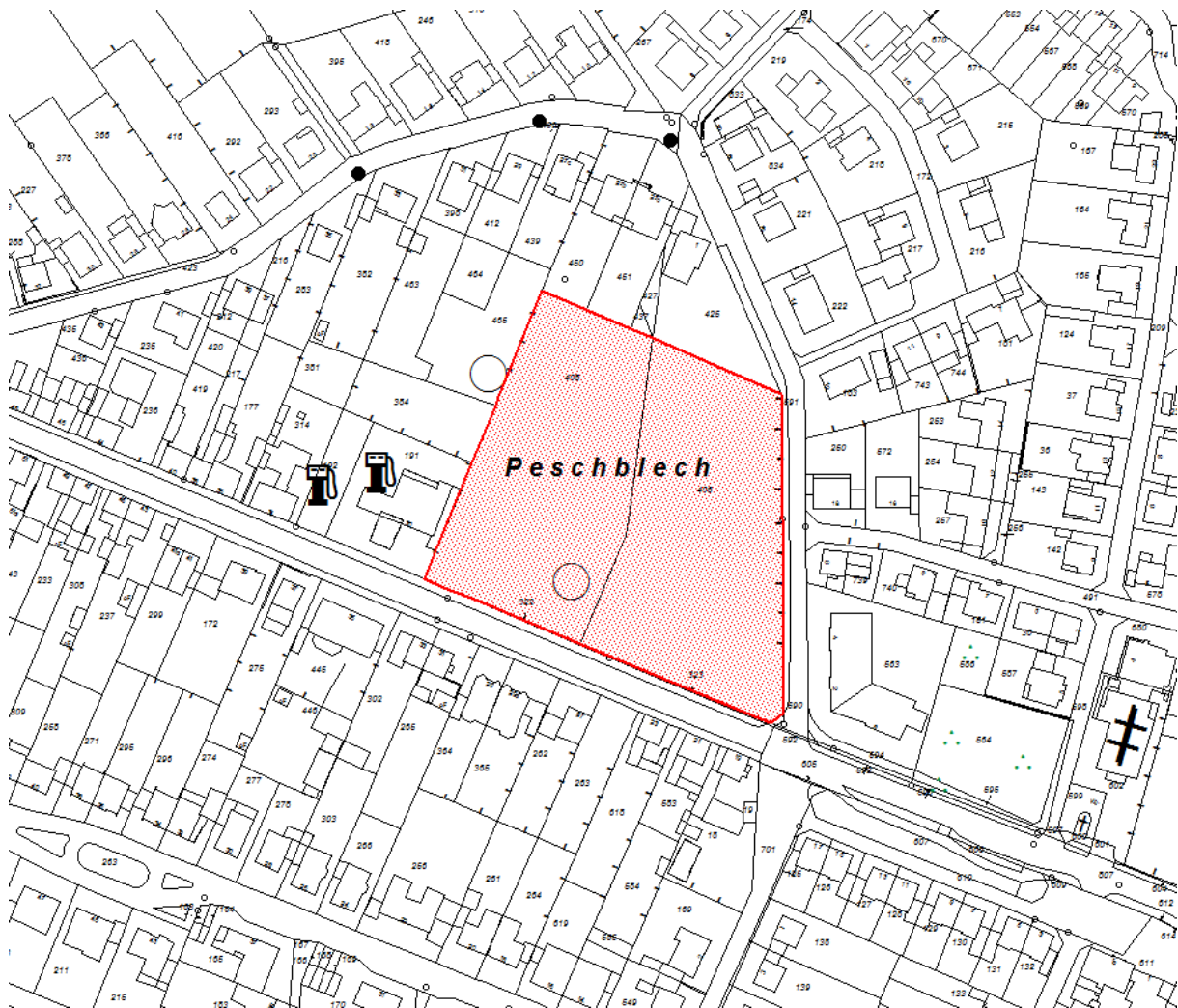


Abbildung 4: Auszug aus ALKIS mit Markierung des Grundstücks Kirmesplatz im Eichengrund

Das Grundstück ist in großen Teilen mit anderweitigen Nutzungen belegt. Übrig bliebe lediglich die Fläche mit dem alten Baumbestand, der geschützt ist. Außerdem sind die Baumstandorte im Bebauungsplan Nr. 50/1 einzeln festgelegt, wodurch die Schutzwürdigkeit noch einmal besonders unterstrichen wird. Eine Nutzung dieses Standortes würde das gesamte Ortsbild von Pesch nachhaltig negativ verändern. Die ökologischen Auswirkungen für einen Eingriff an dieser Stelle wären auch durch Ersatzmaßnahmen nicht auszugleichen.

Die Verwaltung hält diese Fläche aus diesen Gründen für ungeeignet und schließt diese aus.
Aus historischer Betrachtung und auch aus klimatischen Gründen ist der Erhalt dieser Fläche als notwendig zu erachten.

d. Private Grundstücke westlich der Ortslage

Die Bezirksregierung hatte im Rahmen des regionalplanerischen Abstimmungsprozesses Flächen im Außenbereich als mögliche Standorte vorgeschlagen. Diese sind aber nur über Wirtschaftswege an das inner- und überörtliche Straßenverkehrsnetz angebunden. Die notwendige Erschließung kann nicht sichergestellt werden, da die Wege in Engstellen nicht erweitert werden können.

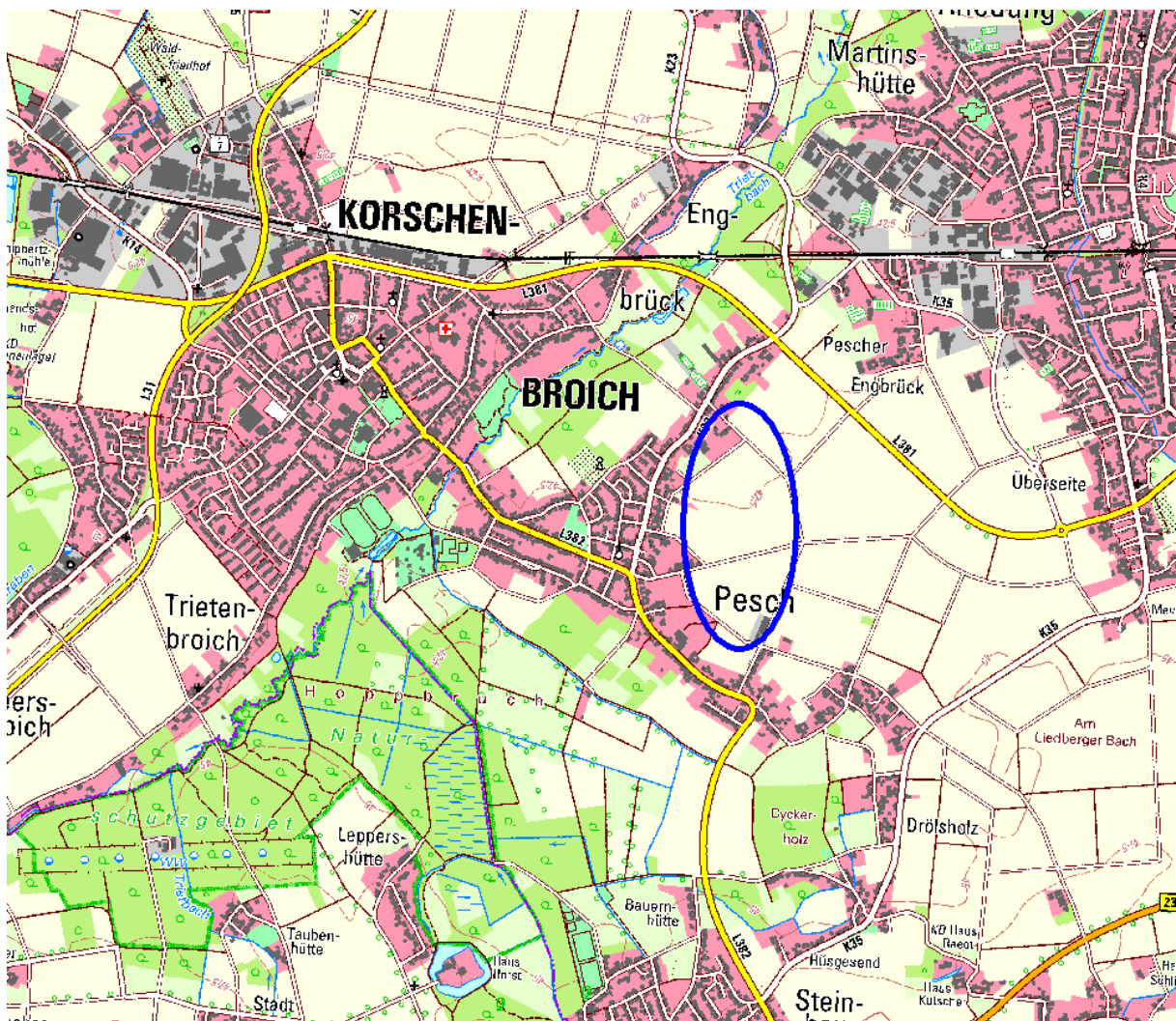


Abbildung 5: Auszug aus der DTK25 mit Markierung des vorgeschlagenen Bereiches

e. Städtisches Grundstück am Friedhof Pesch, Am Taubenschlag

Das Grundstück Gemarkung Pesch, Flur 7, Flurstück 14 liegt unmittelbar am Friedhof Pesch und ist 5.590 m² groß.

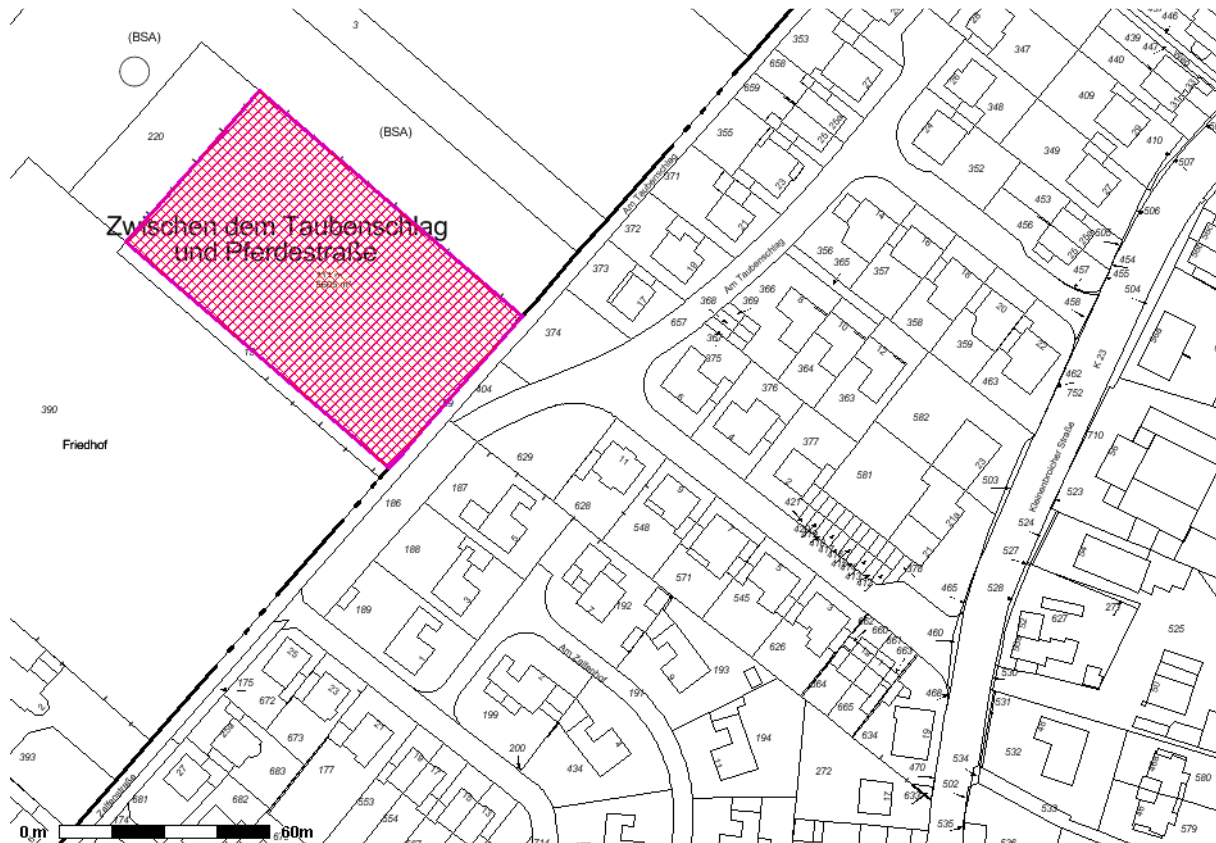


Abbildung 6: Auszug aus ALKIS mit Markierung des Grundstücks am Friedhof Pesch

Neben der ausreichenden Größe weist dieses Grundstück den Vorteil einer zentralen Lage unweit der Wohnorte der Einsatzkräfte und inmitten des Einsatzgebietes der Löschgruppe Pesch auf.

Von diesem Standort aus können die Einsatzkräfte das gesamte Einsatzgebiet abdecken und vermutlich auch die innerhalb der Hilfsfrist die bisher nicht erreichbare Honschaft „Pescher Engbrück“ erreichen. Insofern würde sich bei Wahl dieses Standortes eine Verbesserung der Hilfsfrist im nördlichen Einsatzbereich der Feuerweereinheit ergeben.

Das Grundstück ist am Rande eines Wohngebietes mit wenig frequentierten Anwohnerstraßen gelegen und von den überwiegend in diesen Wohngebieten und der Kleinenbroicher Straße und Liedberger Straße wohnenden Einsatzkräften über die Zalfenstraße leicht zu erreichen.

Die geringe Verkehrsbelastung der umliegenden Straßen begünstigt ein zügiges Ausrücken der Feuerwehr mit ihren Einsatzfahrzeugen, ohne dass andere Verkehrsteilnehmende hierdurch beeinträchtigt werden.

Das Grundstück liegt zwar im Landschaftsschutzgebiet, ist jedoch bereits durch eine Flächennutzungsplanänderung als Friedhofserweiterungsfläche dargestellt. Diese

Friedhofserweiterung wird in dem damals vorgesehenen Umfang nicht benötigt, sodass eine anderweitige Nutzung möglich ist.

Die ehemalige Waldfläche wurde zwar bereits gerodet, wird aber noch als Waldfläche geführt („Blöße“). Zudem hat sich in den letzten Jahren wieder eine Sukzessionsfläche gebildet.

Da für Feuerwehrzwecke nicht die gesamte Fläche des Grundstücks benötigen würde, könnte der verbleibende hintere Grundstücksteil als „Puffer“ zum Waldgebiet „Taubenschlag“ dienen und gleichzeitig weiterhin als Erweiterungsfläche des angrenzenden Friedhofs erhalten bleiben.

Insgesamt stellt sich dieses Grundstück als das deutlich tauglichste Grundstück unter den im inneren Ortsbereich von Pesch gelegenen unbebauten Grundstücken dar.

Aufgrund der obigen Ausführungen ist auch unter Beachtung der Vorgaben des Landschaftsschutzes und des Forstes die Schutzfunktion der Feuerwehr für die Bevölkerung höher zu gewichten, so dass diese Belange vorrangig berücksichtigt werden. Entsprechende Ausgleichsmaßnahmen für Landschaftsschutz und Forst auf dem Grundstück selbst so wie extern werden in die Planung aufgenommen.

1.4 Verfahren

Der Hauptausschuss hat die Verwaltung durch Beschluss des Hauptausschusses am 03.05.2018 entsprechend mit der Aufstellung der Bauleitplanung für ein Feuerwehrgerätehaus am ausgewählten Standort an der Zalfenstraße beauftragt. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Denkmalpflege hat daraufhin am 09.04.2019 den Aufstellungsbeschluss der Flächennutzungsplanänderung gefasst. Gleichzeitig wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden beschlossen. Diese wurde in der Zeit vom 23.04. bis einschließlich 10.05.2019 durchgeführt.

Stellungnahmen von Behörden und aus der Öffentlichkeit gingen ein und wurden in die Abwägung eingestellt. Insbesondere wurde die Lage im Landschaftsschutzgebiet thematisiert. Die Untere Naturschutzbehörde als Träger der Landschaftsplanung hat dem Anpassungsverfahren gem. § 20 Abs. 4 LNatSchG nicht widersprochen (Beschluss vom Kreistag in seiner Sitzung am 25.09.2019).

Im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens erfolgte ebenfalls bereits eine landesplanerische Abstimmung des Standortes gem. § 34 Abs. 1 LPIG NRW. Aufgrund der dargelegten Standortsuche bestehen keine landesplanerischen Bedenken gegen die Planung.

Zwischenzeitlich sind die Vorplanungen zum Feuerwehrgerätehaus in Pesch weiter vorangetrieben worden, sodass offene Fragen inzwischen ausgeräumt worden sind. Auf Grundlage der Vorplanungen wird das Flächennutzungsplanverfahren parallel zum Bebauungsplanverfahren nun fortgeführt. Entsprechend des mittlerweile erstellen städtebaulichen Konzeptes (s. Kapitel 3.1) erfolgt eine Reduzierung des Geltungsbereiches am geplanten Standort der Feuerwehr auf die erforderliche Fläche von ca. 3.700 m².

Zudem ist in der Frühzeitigen Beteiligung eine Forderung zum Waldausgleich gestellt worden. Im Rahmen der Abwägung soll die am geplanten Feuerwehrstandort entfallende Waldfläche an anderer Stelle im Stadtgebiet im Verhältnis 2:1 ausgeglichen werden. Der Ausgleich erfolgt auf dem Flurstück 60, Flur 2 in der Gemarkung Kleinenbroich. Dieser Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 13.450 m².

Der Geltungsbereich der geplanten Waldfläche wird im FNP derzeit als Landwirtschaftsfläche dargestellt, weshalb eine Änderung erforderlich ist und diese als zweiter Geltungsbereich in die 106. Flächennutzungsplanänderung einbezogen wird.

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50/14 im Parallelverfahren

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Denkmalpflege der Stadt Korschenbroich hat in seiner Sitzung am 02.11.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50/14 „Feuerwehrgerätehaus Pesch“ beschlossen. Die Frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan hat in der Zeit zwischen dem 12. November 2021 und dem 13. Dezember 2021 (einschließlich) stattgefunden.

Für den zweiten Geltungsbereich der Aufforstung wird ebenfalls die Darstellung im Flächennutzungsplan geändert. Die Fläche war als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und wird im Rahmen der 106. Änderung als Fläche für die Forstwirtschaft dargestellt.

1.5 Gesetzliche Grundlagen

Die Aufstellung des Flächennutzungsplans erfolgt auf der Grundlage folgender Gesetze:

- Baugesetzbuch in der Bekanntmachung der Neufassung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147),
- Baunutzungsverordnung in der Bekanntmachung der Neufassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802),
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802),
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666 ff) – SGV.NRW.2023 –, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV.NRW.2020 S. 916).

2 Plangebiet und Umfeld

2.1 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet des Feuerwehrstandortes umfasst eine Fläche von ca. 0,4 ha und wird im Südosten von Wohnbebauung und im Südwesten durch einen Friedhof begrenzt. Nördlich grenzt das Plangebiet an Waldflächen sowie östlich an landwirtschaftliche Flächen.

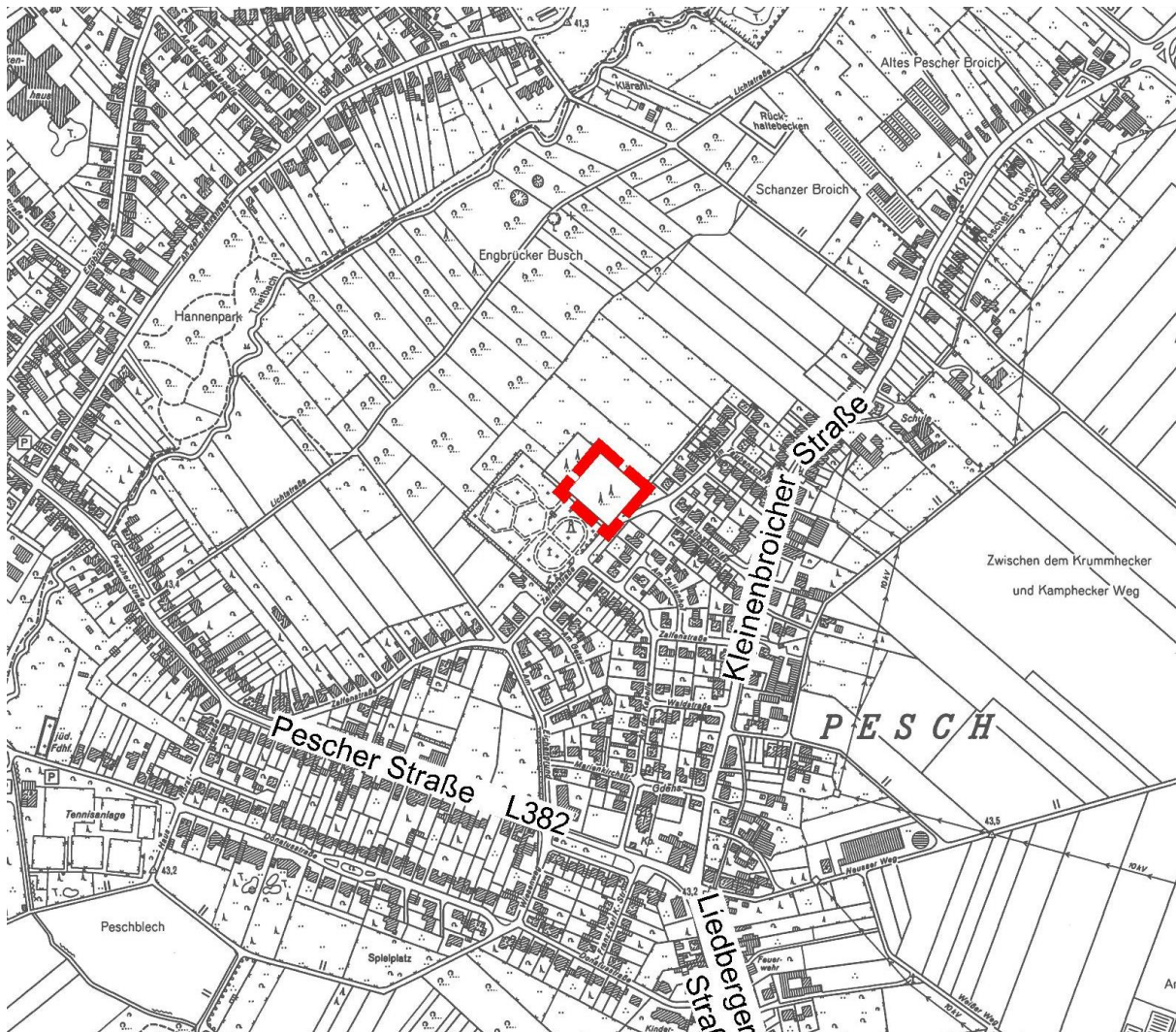


Abbildung 7: Geltungsbereich 1 der 106. Flächennutzungsplanänderung „Feuerwehrgerätehaus Pesch“, geplanter Feuerwehrstandort

Aktuell wird der Planbereich nicht genutzt. Es hat sich ein Sukzessionswald gebildet.



Abbildung 8: Lage des Plangebietes mit Umgebung, Luftbild 2019, Stadt Korschenbroich

Der Geltungsbereich für die Waldfläche umfasst etwas weniger als 1,4 ha (13.450 m²). Er befindet sich nördlich von Raderbroich am Trietbach. Das Gebiet wird derzeit als Ackerland bewirtschaftet. Der Pachtvertrag ist seitens der Stadt Korschenbroich zum Zwecke der Aufforstung der Fläche gekündigt worden. Angrenzend sind teilweise bereits Waldflächen vorhanden, überwiegend Grünland- und Ackerflächen.

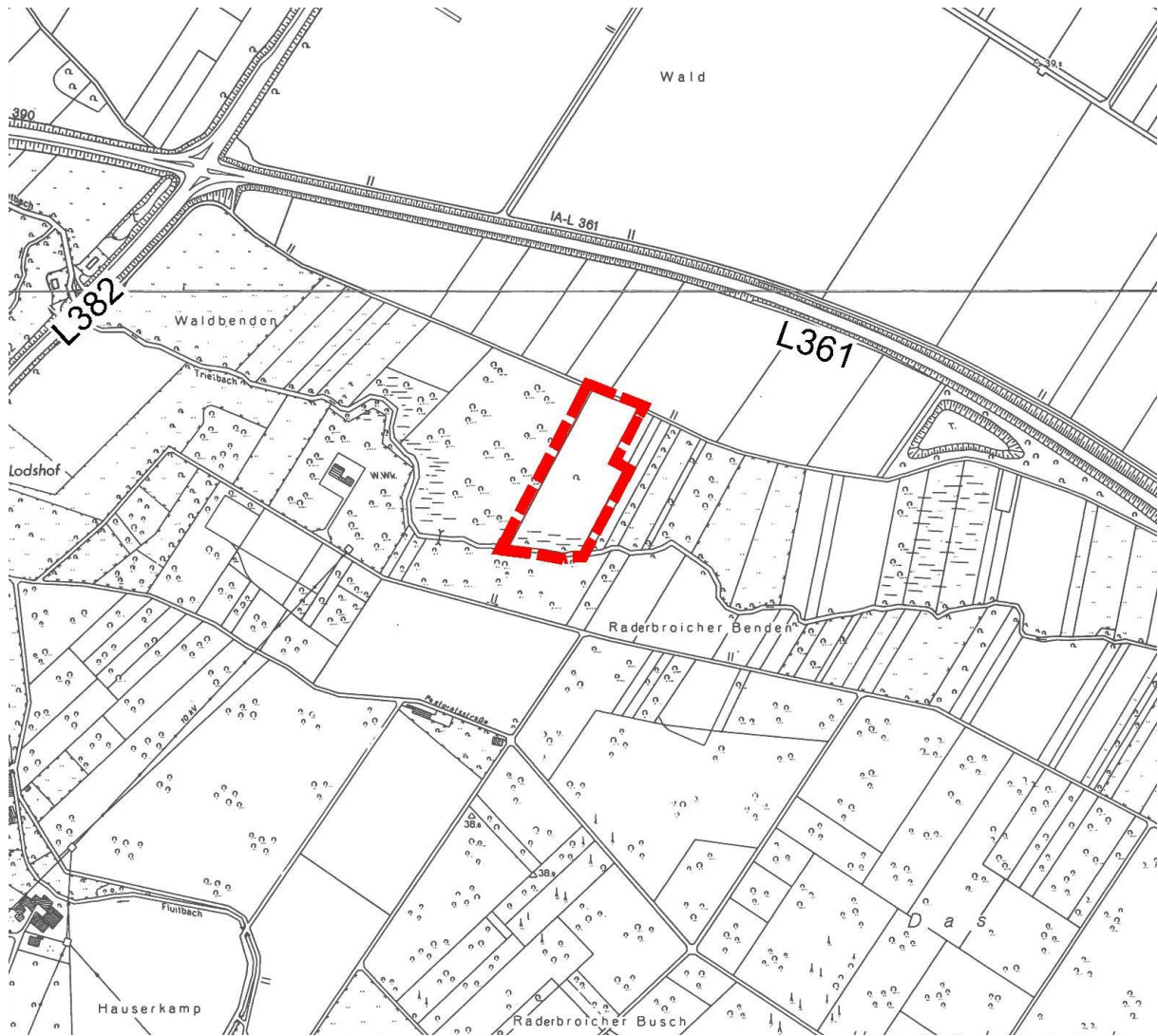


Abbildung 9: Geltungsbereich 2 der 106. Flächennutzungsplanänderung „Feuerwehrgerätehaus Pesch“, Forstwirtschaftsfläche



Abbildung 10: Lage des Plangebietes mit Umgebung, Luftbild 2019, Stadt Korschenbroich

2.2 Eigentumsverhältnisse

Das Plangebiet steht vollständig im Eigentum der Stadt Korschenbroich.

2.3 Anbindung/Erschließung

Das Plangebiet für den Standort der Feuerwehr ist durch die Zalfenstraße erschlossen. Über das vorhandene Erschließungssystem ist über die Straße „Am Taubenschlag“ eine Anbindung an die Kleinenbroicher Straße als Haupteerschließungsstraße gewährleistet.

Die geplante Waldfläche ist über einen nördlich angrenzenden Wirtschaftsweg erschlossen.

2.4 Denkmalschutz

Im Plangebiet sowie im Umfeld befinden sich keine Denkmäler.

2.5 Altlasten

Im Planumfeld befinden sich keine Altlastverdachtsflächen.

2.6 Kampfmittel

Die Luftbildauswertung für den Feuerwehrstandort ergab keine Hinweise auf Kampfmittel. Daher ist eine Überprüfung der Fläche nicht erforderlich. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass keine Garantie auf Kampfmittelfreiheit gewährt werden kann. Beim Auffinden von Bombenblindgängern/Kampfmitteln während der Erd-/Bauarbeiten sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde, der Kampfmittelbeseitigungsdienst oder die nächstgelegene Polizeidienststelle zu verständigen. Vor Durchführung eventuell erforderlicher größerer Bohrungen (z. B. Pfahlgründung) wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen.

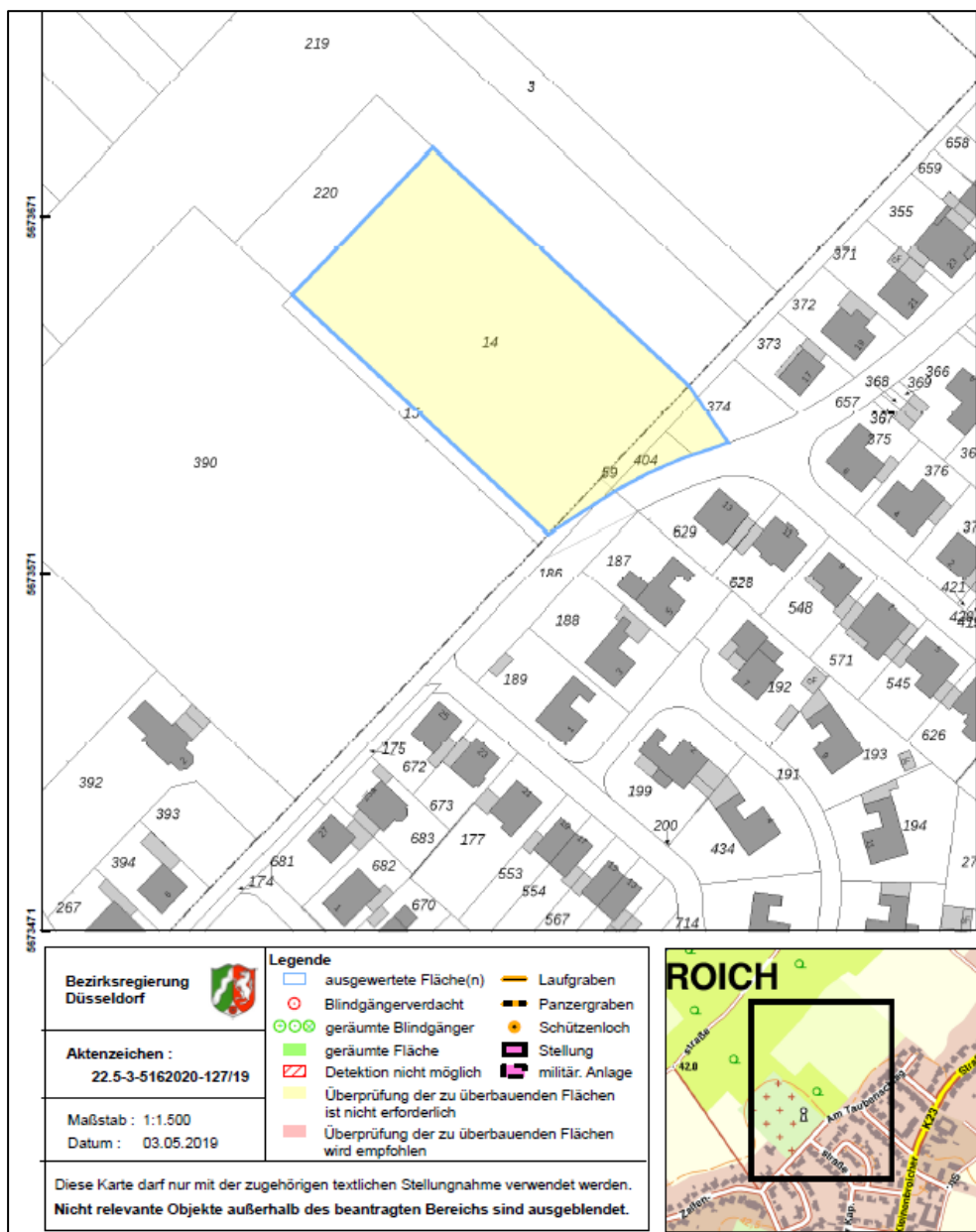


Abbildung 11: Luftbildauswertung, Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf -Kampfmittelbeseitigungsdienst, vom 03.05.2019.

2.7 Starkregenereignisse

Die Starkregengefahrenkarte der Stadt Korschenbroich zeigt eine geringfügige flächenhafte Betroffenheit des Plangebietes für den geplanten Feuerwehrstandort. Bei einem 100-jährigen Starkregenereignis sind in Teilbereichen Wasserstände bis zu 25 cm zu erwarten (s. Abb. 5, oben). Bei einem 500-jährigen Starkregenereignis sind größere Teilbereiche hiervon betroffen (zu erwartender Wasserstand ebenfalls bis zu 25 cm, s. Abb. 5, unten).

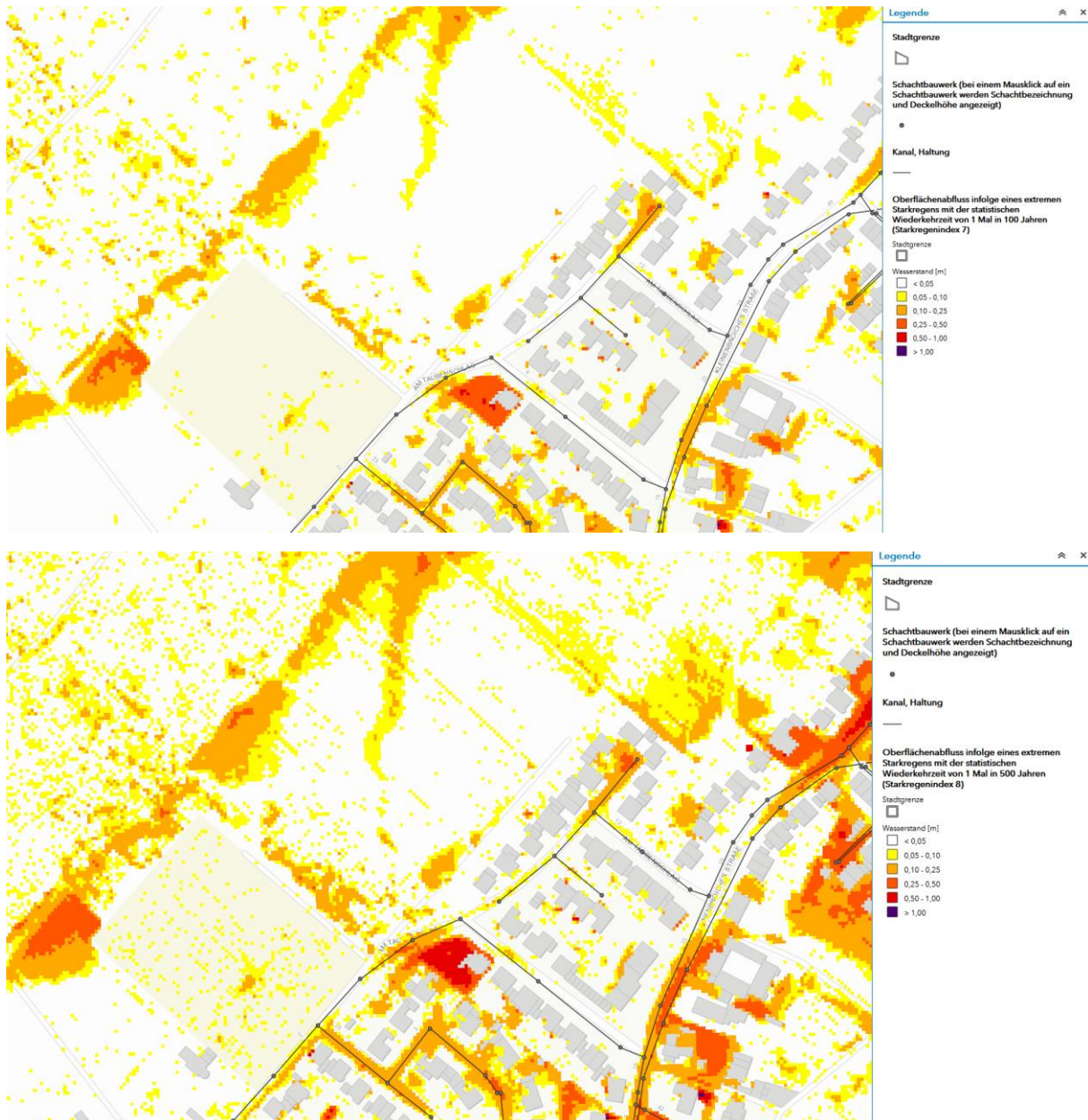


Abbildung 12: Auszug aus der Starkregengefahrenkarte, online verfügbar unter: <https://pecher.maps.arcgis.com/apps/webappviewer/index.html?id=bff0910a0d6b4a00a9ce60081d68d9c8>, abgerufen am 14.03.2022

Die Starkregengefahrenkarte ist bei der Entwässerungsplanung (s. Begründung Teil A, Kapitel 3.2) berücksichtigt worden.

Für die Aufforstungsfläche (Geltungsbereich 2) ist keine Betrachtung der Starkregenkarte erforderlich.

2.8 Aktuelles Planungsrecht

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Korschenbroich stellt den Bereich für die geplante Feuerwehr seit der 86. Änderung von 2008 als „Öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ dar. Der südöstliche Teil des Geltungsbereichs ist als Wohnbaufläche dargestellt.

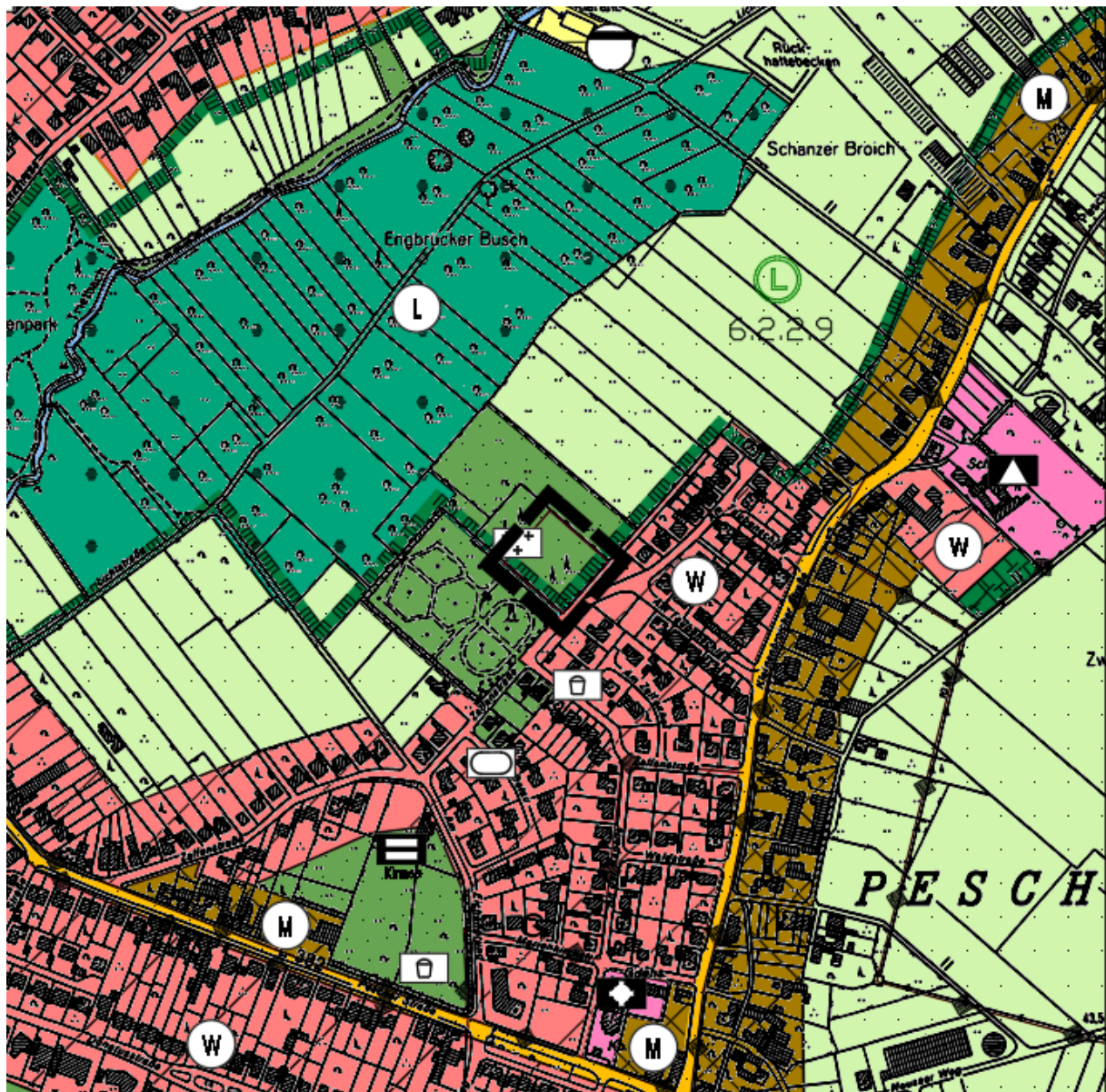


Abbildung 13: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Korschenbroich mit der 86. Änderung (Stadt Korschenbroich, Flächennutzungsplan der Stadt Korschenbroich, 1982)

Für den Geltungsbereich des Feuerwehrstandortes besteht derzeit kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan und ist planungsrechtlich dem Außenbereich gem. § 35 Baugesetzbuch zuzuordnen.

Der Geltungsbereich der geplanten Waldfläche wird im FNP derzeit als Landwirtschaftsfläche dargestellt. Angrenzend befinden sich bereits Flächen, die als Forstwirtschaftsfläche dargestellt sind.

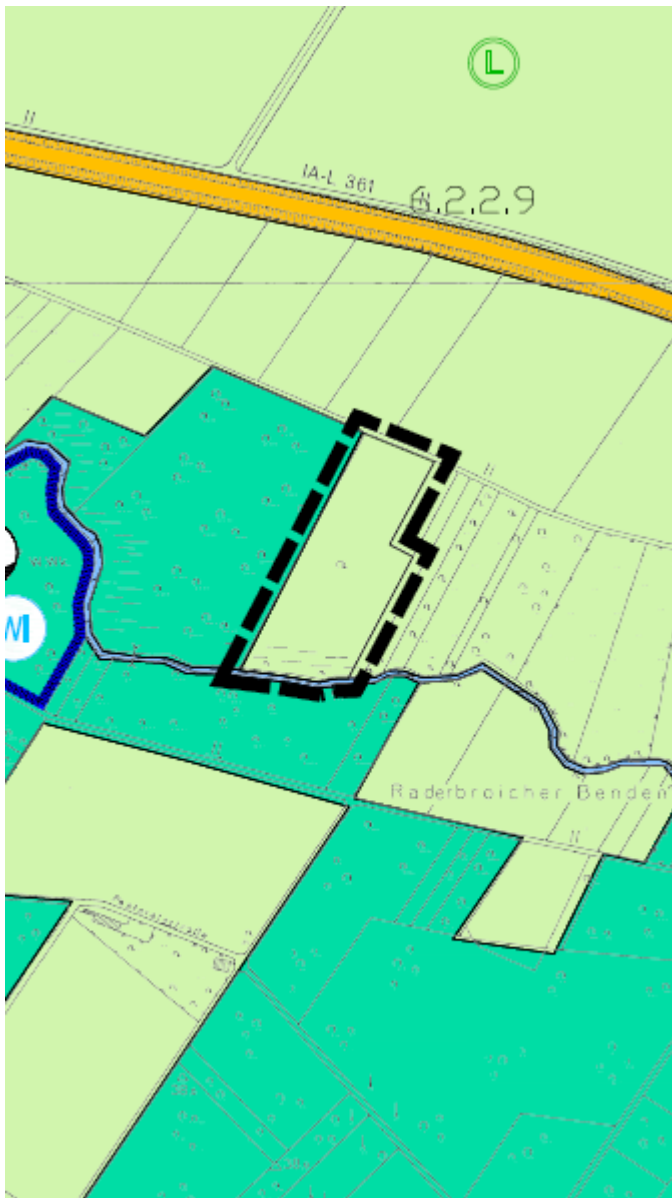


Abbildung 14: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Korschenbroich (Stadt Korschenbroich, Flächennutzungsplan der Stadt Korschenbroich, 1982)

Zur Umsetzung des Planungszieles muss der Flächennutzungsplan für beide Geltungsbereiche geändert werden.

2.9 Übergeordnete Planungen

Regionalplan

Der Geltungsbereich für den Feuerwehrstandort liegt innerhalb des landesplanerischen Freiraums von Pesch. Der Regionalplan legt die Fläche als Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (kurz: BSLE) sowie als Teilbereich eines regionalen Grünzuges fest.



Abbildung 15: Auszug aus dem Regionalplan (Bezirksregierung Düsseldorf, 2020)

Gemäß den Vorgaben der Landesplanung hat sich die Siedlungsentwicklung innerhalb der festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen. Hiervon sind in der Landesplanung jedoch einige Ausnahmen definiert. Gemäß Ziel 2-3 des Landesentwicklungsplanes NRW können im regionalplanerischen Freiraum ausnahmsweise Bauflächen und Baugebiete dargestellt werden, wenn die besondere Zweckbestimmung für bauliche Anlagen der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert. Der geplante Feuerwehrgerätehausstandort ist im Vorfeld im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung gem. § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz mit der Bezirksregierung Düsseldorf abgestimmt worden. Aufgrund der vorgelegten Dokumentation der Standortsuche bestehen keine landesplanerischen Bedenken, da das Feuerwehrgerätehaus an diesem Standort erforderlich ist und somit von der Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht werden kann.

Der angrenzende Siedlungsraum Pesch ist seit der 1. Änderung des Regionalplans als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) festgelegt.

Der zweite Geltungsbereich (Waldfläche) liegt im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich und wird von den Freiraumfunktionen „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ und „Grundwasser- und Gewässerschutz“ überlagert. Die Festsetzung einer Waldfläche ist demnach aus dem Regionalplan entwickelt.

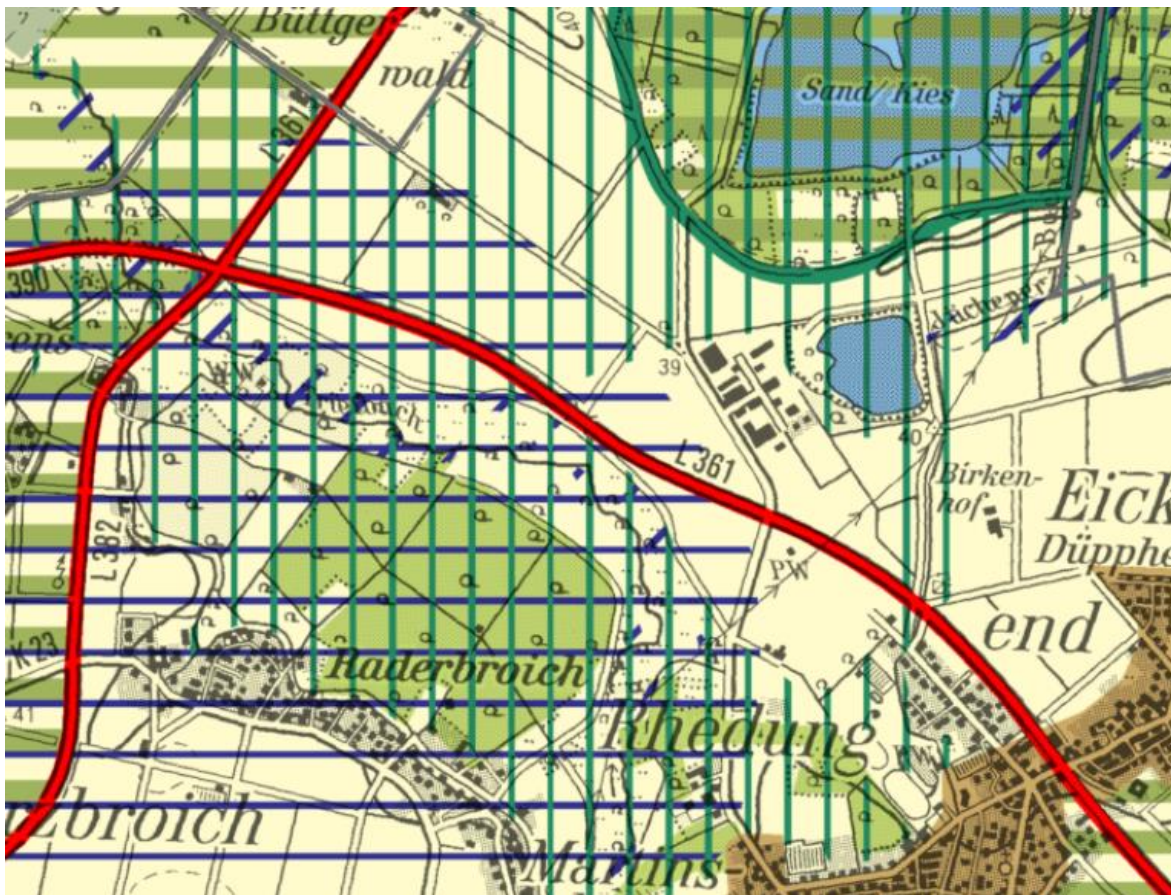


Abbildung 16: Auszug aus dem Regionalplan (Bezirksregierung Düsseldorf, 2020)

Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz

Es ist eine Auseinandersetzung mit den Zielen I.1.1 und I.2.1 des Länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz des Bundes (BRPH) erforderlich. Die Starkregengefahrenkarte der Stadt Korschenbroich (s. Begründung, Teil A, Kapitel 2.9) wird bei der Planung berücksichtigt. Auf die Ausführung zur Entwässerung im Kapitel 3.2 wird verwiesen.

Fernerhin ist eine Betroffenheit von Ziel II.1.3 des BRPH gegeben, da sich das Plangebiet im Einzugsbereich nach § 3 Nummer 13 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) befindet und im Plangebiet schutzwürdige klimarelevante Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen gemäß Bodenkarte 1 : 50.000 Nordrhein-Westfalen (BK 50) vorliegen.

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan stellt die Fläche für den geplanten Feuerwehrstandort als Landschaftsschutzgebiet (6.2.2.9, Landschaftsschutzgebiet Trietbachaue / Raderbroicher Busch / Hoppbruch) mit dem Entwicklungsziel 1 („Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“) dar.

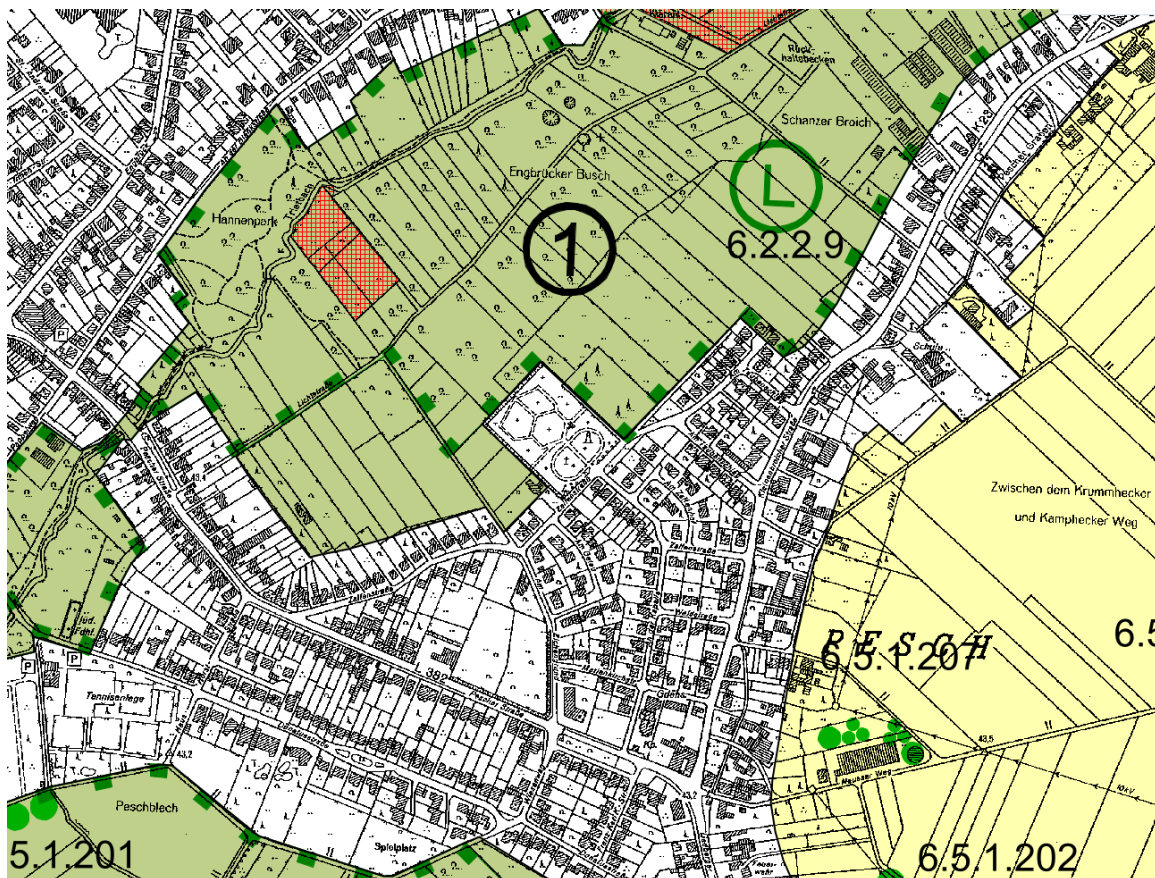


Abbildung 17: Auszug aus dem Landschaftsplan, (Rhein-Kreis Neuss, 1992)

Die Fläche wurde im Rahmen der 86. Änderung des Flächennutzungsplans nicht aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplans herausgenommen, dies geschieht erst mit der Rechtskraft eines auf die Änderung aufbauenden Bebauungsplans. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens ist die Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet zu prüfen. Die Untere Naturschutzbehörde als Träger der Landschaftsplanung hat dem Anpassungsverfahren gem. § 20 Abs. 4 LNatSchG nicht widersprochen (Beschluss vom Kreistag in seiner Sitzung am 25.09.2019).

Die Waldfläche liegt ebenfalls im Landschaftsschutzgebiet. Eine Aufforstung steht dem Schutzziel nicht entgegen. Außerhalb der Bauleitplanverfahren wird eine Erstaufforstungsgenehmigung für die Fläche beantragt.



Abbildung 18: Auszug aus dem Landschaftsplan, (Rhein-Kreis Neuss, 1992)



Wasserschutz/Überschwemmungsgebiete

Das Plangebiet liegt innerhalb der geplanten Wasserschutzzone III B „Waldhütte/Lodshof“. Das Plangebiet für den Feuerwehrstandort liegt nicht innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes nach § 76 WHG oder einem Risikogebiet gem. § 78 b WHG.

Das Plangebiet für die Aufforstungsfläche liegt innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Niers am Trietbach.

3 Inhalte der Flächennutzungsplanänderung

Entsprechend des Planungsziels wird der geplante Feuerwehrstandort im Zuge der 106. Änderung an der Zalfenstraße als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr dargestellt.

Die vorgesehene Aufforstungsfläche wird als Fläche für die Fortwirtschaft dargestellt.

Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan Nr. 50/14 aufgestellt. Hierfür liegt ein städtebauliches Konzept vor, was als Grundlage dient.

3.1 Städtebauliches Konzept

Das städtebauliche Konzept sieht eine zweiteilige bauliche Anlage vor, eine Fahrzeughalle sowie einen Funktionstrakt. In der Fahrzeughalle sollen zwei Einsatzfahrzeuge untergebracht werden. Zusätzlich zu den Falltoren, welche sich in der straßenzugewandten Fassade befinden, ist noch ein Sektionaltor auf der Rückseite der Halle vorgesehen, das eine direkte Verbindung zum dahinterliegenden Übungsplatz sowie nächtliche Einfahrten ohne Rangieren/Rückfahrwarnsignale ermöglicht. Um bei Ausfahrt im Einsatzfall die Notwendigkeit zur Benutzung von Sondersignalen (Martinshorn) auf den Ausnahmefall zu reduzieren, ist eine Lichtsignalanlage mit Vorrangschaltung vorgesehen.

Im Funktionstrakt befinden sich die Umkleide- sowie Sanitärräume sowie unter anderem Büro- und Schulungsräume. Nördlich hinter den Gebäuden sind 21 Pkw-Stellplätze geplant. Dies entspricht der Anzahl an Sitzplätzen für die unterzubringenden Einsatzfahrzeuge und damit den Vorgaben der DIN 14092-1 Feuerwehrhäuser – Teil 1: Planungsgrundlagen.

Für beide Gebäudekörper sind Flachdächer mit Dachbegrünung sowie in Teilbereichen mit Photovoltaik vorgesehen. Die geplanten Photovoltaikanlagen auf der Fahrzeughalle werden mit der Dachbegrünung kombiniert.

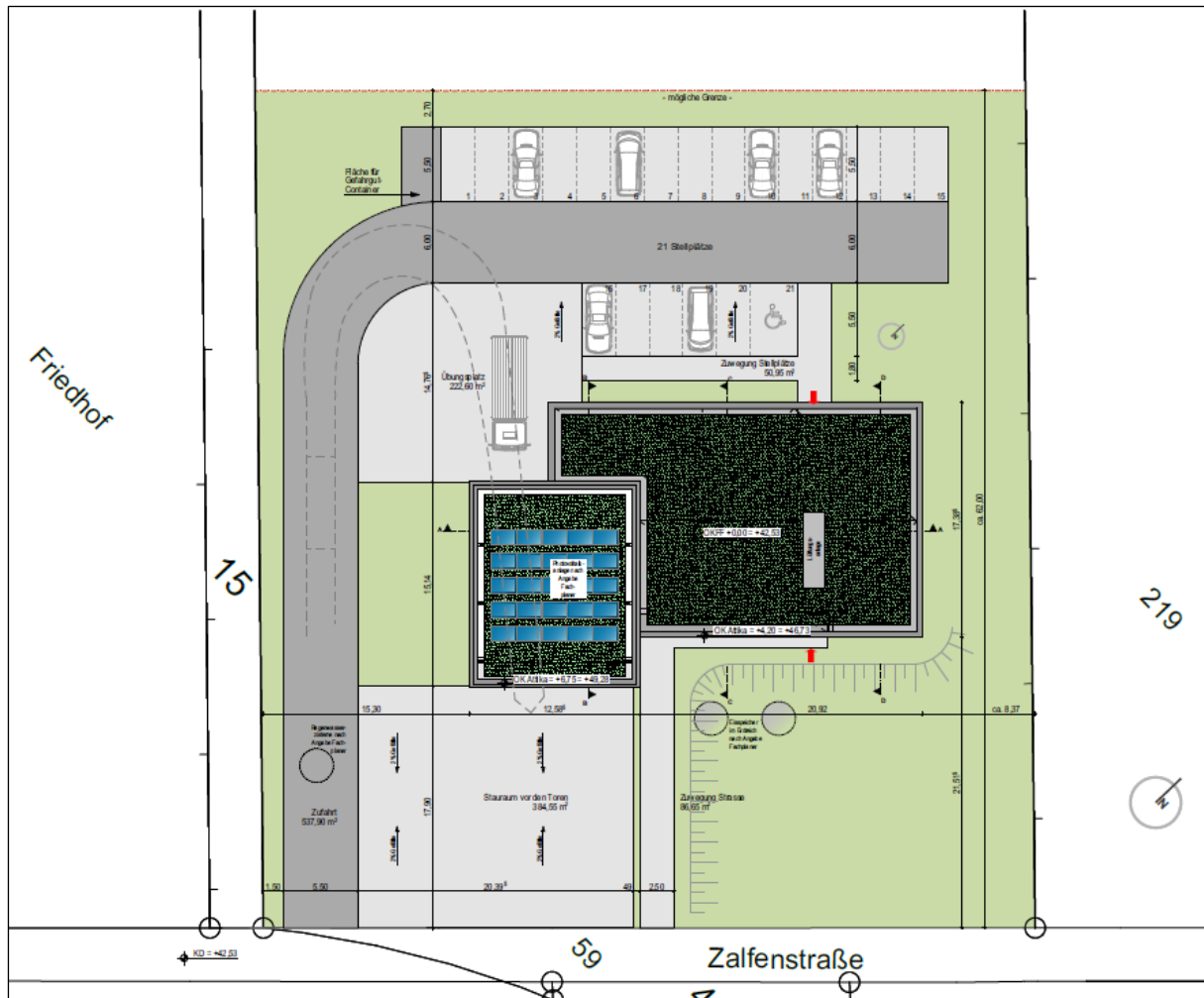


Abbildung 19: Städtebauliches Konzept, Lageplan; (Baues Architekten, 25.03.2022)

3.2 Entwässerungskonzept

Es wurde ein Entwässerungskonzept erarbeitet, welches als Grundlage für den Bebauungsplan dient. Auf die Ausführungen hierzu wird verwiesen.

Es ist ein Mischwasserkanal vorhanden. Für das Abwasser gilt der Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 9 der städtischen Abwassersatzung. Das gesamte Schmutzwasser wird über einen Hausanschlussschacht an den bestehenden öffentlichen Mischwasserkanal in der Straße „Am Taubenschlag“ angeschlossen.

Das anfallende Niederschlagswasser wird entsprechend der Vorgaben aus § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (i. V. m. § 44 Landeswassergesetz NRW) ortsnah versickert. Die dezentrale Versickerung auf dem Grundstück wird im Bebauungsplan textlich festgesetzt.

Auf Grundlage des Entwässerungskonzeptes wird auf Bebauungsplanebene sichergestellt, dass die Versickerung auf dem Grundstück unter Berücksichtigung der geringen Grundwasserabstände und einem möglichen Anstieg des Grundwassers sowie der Starkregengefahrenkarte möglich ist.

Ein Teil des Niederschlagswassers wird auf den begrünten Dachflächen verdunstet. Der Rest wird einer geplanten Zisterne zugeleitet und teilweise für die WC-Anlagen, die Bewässerung der Außenanlagen sowie für Feuerwehrrübungen genutzt. Die Zisterne ist an eine Rigolenversickerung angeschlossen. Die Zisterne bzw. die Versickerungsanlagen bedürfen keines Notüberlaufes mit Anschluss an den Mischwasserkanal.

3.3 Schallemissionen

Um die Auswirkungen des geplanten Feuerwehrgerätehauses auf die Umgebung zu prüfen, ist eine Schalltechnische Untersuchung erfolgt. Auf die detaillierten Ausführungen im Fachgutachten wird verwiesen (Peutz 2021: „Schalltechnische Untersuchung zu Bebauungsplanverfahren für den geplanten Standort eines Feuerwehrgerätehauses an der Zalfenstraße in Korschenbroich, Hier: Beurteilung der Gewerbelärmimmissionen in der Nachbarschaft gemäß der TA Lärm“, 27.10.2021).

In dem unmittelbaren Umfeld des neu geplanten Feuerwehrgerätehauses befindet sich schutzbedürftige Wohnbebauung an der Zalfenstraße sowie an der Straße „Am Taubenschlag“. Die Wohnbebauung liegt teilweise im unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB und teilweise innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 50/3 „Kleinenbroicher Straße“. Im Bebauungsplan ist ein Reines Wohngebiet (WR) festgesetzt. Für die unbeplanten Bereiche gilt ebenfalls der Schutzstatus eines Reinen Wohngebietes, da hier aufgrund der vorhandenen Nutzungen von einem faktischen Reinen Wohngebiet gem. § 34 Abs. 1 BauGB ausgegangen werden kann. Für die Kapelle des angrenzenden Friedhofs wird eine Schutzbedürftigkeit entsprechend eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) im Tageszeitraum (6 – 22 Uhr) angesetzt. In der Nacht findet dort keine Nutzung statt. Die Betrachtung der Schallemissionen erfolgt auf Grundlage der TA Lärm. Demnach sind für WR Immissionsrichtwerte von 50 dB (A) tags und 35 dB (A) nachts einzuhalten, für WA 55 dB tags und 40 dB nachts. Als normenkonkretisierende Vorschrift im Baugenehmigungsverfahren kommt der TA Lärm in der Bauleitplanung eine mittelbare Bindungswirkung zu.

Für die Schalltechnische Untersuchung sind die Nutzungsansätze (s. Kapitel 5.2 der Schalltechnischen Untersuchung) mit der Feuerwehr abgestimmt. Es wird differenziert nach 4 Nutzungsszenarien:

- Szenario 1: Regelbetrieb mit Übungsdienst ohne Einsatzfahrten
- Szenario 2: Einsatzfall tags
- Szenario 3: Einsatzfall nachts
- Szenario 4: Einsatzfall mit Martinshorn (tags und nachts).

In der Schalltechnischen Untersuchung sind zudem bereits die vorgesehenen aktiven und organisatorischen Schallschutzmaßnahmen berücksichtigt worden. Diese konnten auf Grundlage

einer Machbarkeitsstudie bereits im Vorfeld getroffen werden, um die Schallimmissionen auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Als aktive Schallschutzmaßnahme sind der Übungshof und die Pkw-Stellplätze hinter der Fahrzeughalle angeordnet, sodass eine Abschirmung gegenüber der Wohnbebauung durch das Feuerwehrgerätehaus erfolgt.

Folgende organisatorische Schallschutzmaßnahmen werden getroffen, die im Bebauungsplan berücksichtigt und im Baugenehmigungsverfahren gesichert werden:

- Errichtung einer Lichtsignalanlage mit Vorrangschaltung, damit die Ausfahrten im Einsatzfall ohne Martinshorn erfolgen können,
- Ausrichtung der Tore der Fahrzeughalle direkt in Richtung Straße, sodass die Fahrwege auf dem Betriebsgelände reduziert werden,
- Einfahren der Einsatzfahrzeuge nach dem Einsatz im Nachtzeitraum (22 bis 6 Uhr) über ein Sektionaltor in der nördlichen Fassade der Fahrzeughalle, sodass Rangierbewegungen/Rückwärtsfahrten mit Rückfahrwarnsignal vermieden werden.

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen werden die Immissionsrichtwerte für Reine Wohngebiete an allen Immissionsorten im Umfeld tags eingehalten, sowohl im Regel- als auch im Einsatzbetrieb.

Im Szenario 3, bei einem Einsatzfall im Nachtzeitraum, werden die Immissionsrichtwerte für Reine Wohngebiete an 4 Immissionspunkten um bis zu 5 dB(A) überschritten. Die Immissionsrichtwerte eines Allgemeinen Wohngebietes von 40 dB(A) nachts würden eingehalten werden, sodass grundsätzlich von einer Wohnverträglichkeit der auftretenden Immissionswerte auszugehen ist.

Des Weiteren wird der Spitzenpegel im Szenario 3 deutlich überschritten.

Darüber hinaus erfolgte eine Betrachtung des Einsatzes des Martinshorns. Hierbei werden die Immissionsrichtwerte für WR im Tages- und Nachtzeitraum zum Teil deutlich überschritten.

An dem am stärksten betroffenen Immissionsort wird am Tage ein Wert von 65 dB(A) und im Nachtzeitraum von 68 dB(A) erreicht. Der Spitzenpegel wird an dem am stärksten betroffenen Immissionsort am Tag und in der Nacht mit 97 dB(A) ermittelt.

Auf der Grundlage der Ziffer 3.2.2 der TA Lärm kann von den Immissionsrichtwerten der Ziffer 6.1 abgewichen werden, wenn Gründe vorliegen, die in der Regelfallprüfung nicht berücksichtigt werden. Dies können z.B. Gründe der Herkömmlichkeit und der sozialen Adäquanz der Herkunft der Geräuschimmissionen sein. Für die vorliegende Feuerwache lässt sich feststellen, dass nach einer entsprechenden Standortsuche der Stadt Korschbroich unter Berücksichtigung der Einsatzzeiten und der Erreichbarkeit der Wache für die freiwilligen Feuerwehrleute dieser Standort sich als der geeignetste Standort herausgestellt hat. Standorte für Feuerwehren gehören

schlussendlich zum sozialen Gemeinwesen dazu und dienen der Abwehr von Gefahren für die Allgemeinheit.

In diesem Fall ergibt sich, dass die Feuerwache nach § 22 BImSchG entsprechend dem Stand der Technik errichtet und betrieben wird und unter Berücksichtigung von organisatorischen und technischen Minimierungsmaßnahmen, wozu auch die geplante Lichtzeichenanlage zählt, die Geräuschimmissionen auf ein Mindestmaß vermindert werden konnten.

Die aus dem Einsatzbetrieb ohne Martinshorn resultierenden Beurteilungspegel überschreiten den Immissionsrichtwert für WR um 5 dB(A). Dies entspricht einem Schutzanspruch für Allgemeine Wohngebiete und ist unter Berücksichtigung der sozialen Adäquanz der Feuerwachen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht auf Grundlage der Sonderfallprüfung nach 3.2.2 als zumutbar zu beurteilen.

Die aus einem statistisch untergeordneten Einsatzfall mit Martinshorn resultierenden Immissionen überschreiten die Immissionsrichtwerte für WR zwar erheblich. Sie sind aber als äußerst selten zu bezeichnen und es ergibt sich für die Anwohner immer auch die Möglichkeit, ein Fenster zu schließen und sich so zu schützen und Innenraumwerte zu erreichen, die jedenfalls keine ungesunden Wohnverhältnisse erwarten lassen (nachts 68 dB (A) minus ca. 35 dB (A) ergibt einen Innenraumpegel von unter 35 dB(A), was nach VDI Richtlinie 2719 (mittlere Maximalpegel nach Tabelle 6) immer noch im schlaf-günstigen Bereich liegt). Selbst bei teilweise geöffnetem Fenster und einer Schallreduzierung von ca. 15 dB (A) ergibt sich ein Innenraumpegel von 53 dB (A), was unterhalb der Immissionen eines Fernsehers oder Radios liegen würde.

Der Einsatz des Martinshorns ist an strenge gesetzliche Vorgaben gebunden. Da eine Lichtsignalanlage mit Vorrangschaltung geplant ist, kommt eine Benutzung des Martinshorns nur in äußerst seltenen Fällen in Betracht, beispielsweise bei Störungen der Ampelanlage oder bei Missachtung durch andere Verkehrsteilnehmer.

Ein kurzzeitiger Spitzenpegel von bis zu 97 dB(A) ist unter diesen Umständen der sehr selten auftretenden Einsätze mit Martinshorn aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ebenfalls noch als zumutbar anzusehen, da die Anwohner auch in den Fällen der Vorbeifahrt von Einsatzfahrzeugen im Allgemeinen derartige Geräuschimmissionen hinzunehmen haben. Der unvermeidbare Einsatz eines Martinshorns dient der Warnung und der Rettung von Menschen und der Aufrechterhaltung des Gemeinwesens.

Unter Berücksichtigung der geplanten technischen und organisatorischen Lärminderungsmaßnahmen und unter Bezug auf die Sonderfallregelungen der Ziffer 3.2.2 der TA Lärm ist das Vorhaben in Bezug auf die davon ausgehenden Schallemissionen insgesamt als noch zumutbar für die vorhandene Wohnbebauung und die Friedhofskapelle anzusehen.

3.4 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist so abgegrenzt, dass das Planungsziel, den geplanten Feuerwehrstandort planungsrechtlich zu ermöglichen, erreicht werden kann.

Der Geltungsbereich für den Feuerwehrstandort umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 3.542 m². Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke:

- Teilfläche aus: Gemarkung Pesch, Flur 6, Flurstück 14.

Der Geltungsbereich ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Ein zweiter Geltungsbereich umfasst eine Ackerlandfläche, dem Ausgleich des Waldentfalls am geplanten Feuerwehrstandort Pesch dient. Dieser Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 13.450 m². Es handelt sich um das Flurstück 60, Flur 2 in der Gemarkung Kleinenbroich.

3.5 Darstellungen im Flächennutzungsplan

3.5.1 Einrichtungen des Gemeinbedarfs

Gemäß dem Planungsanlass und -ziel wird der Geltungsbereich des Feuerwehrstandortes als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ dargestellt.

Weitere Festsetzungen erfolgen im Bebauungsplanverfahren.

3.5.2 Fläche für die Forstwirtschaft

Der zweite Geltungsbereich wird als Fläche für die Forstwirtschaft dargestellt. Hier ist ein Ausgleich des Waldes vorgesehen, welcher an der geplanten Fläche für den Feuerwehrstandort Pesch entfällt.

Die Umsetzung erfolgt durch die Stadt Korschenbroich, weshalb keine vertraglichen Regelungen zur Realisierung erforderlich sind.

4 Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise und Kennzeichnungen

4.1 Geophysik und Baugrundverhältnisse

Das Plangebiet befindet sich in der Erdbebenzone 1 in der geologischen Untergrundklasse T (Übergangsbereich zwischen den Gebieten der Untergrundklassen R (Gebiete mit felsartigem Untergrund) und S (Gebiete mit relativ flachgründigen Sedimentbecken)), gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der BRD, Bundesland NRW (Juni 2006) – Karte zu DIN 4149 (Fassung April 2005). Hierauf wird hingewiesen.

Im Plangebiet stehen Schluffe und Sande (Quartär) über Sanden und Kiese der Jüngeren Mittelterrasse an. Es wird eine objektbezogene Untersuchung der Baugrundeigenschaften empfohlen.

Der Schutz des Mutterbodens ist gem. § 202 BauGB zu gewährleisten. Bodenverdichtungen und Gefügeschädigungen sind zu vermeiden.

Das Plangebiet liegt in einem Auegebiet. Wegen der Bodenverhältnisse im Auegebiet sind bei der Bauwerksgründung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 „Zulässige Belastung des Baugrundes“, der DIN 18196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

4.2 Grundwasserverhältnisse

Der natürliche Grundwasserspiegel steht nahe der Geländeoberfläche an. Der Grundwasserstand kann vorübergehend durch künstliche oder natürliche Einflüsse verändert sein. Bei den Abdichtungsmaßnahmen ist ein zukünftiger Wiederanstieg des Grundwassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen. Hier sind die Vorschriften der DIN 18195 "Abdichtung von Bauwerken", der DIN 18533 "Abdichtung von erdberührten Bauteilen" und gegebenenfalls der DIN 18535 "Abdichtung von Behältern und Becken" zu beachten. Weitere Informationen über die derzeitigen und zukünftig zu erwartenden Grundwasserverhältnisse kann der Erftverband in Bergheim geben (www.erftverband.de).

Das Plangebiet ist durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen im „Oberen Grundwasserstockwerk“ betroffen. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue (Tagebau Garzweiler), noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Plangebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich.



Auf die Grundwasserverhältnisse wird verwiesen. Diese sind bei der Entwässerungsplanung zu berücksichtigen.

5 Flächenbilanzierung und Realisierung

5.1 Flächenbilanzierung

Tabelle 1: Flächenbilanz

Bezeichnung	[m²]	[%]
Geltungsbereich 1	3.542,0	100
Fläche für Gemeinbedarf		

Bezeichnung	[m²]	[%]
Geltungsbereich 2 – Forstwirtschaftsfläche	13.450 m²	100

5.2 Realisierung der Planung

Die Planung soll durch die Stadt Korschenbroich realisiert werden.

5.3 Haushaltswirksamkeit der Planung

Die Kosten für die Planaufstellung und die Ausführung der Bebauung trägt die Stadt Korschenbroich.

Teil B: Umweltbericht

6 Beschreibung des Planvorhabens

6.1 Allgemeine Angaben zum Plangebiet

Gegenstand des Umweltberichts ist die 106. Flächennutzungsplanänderung.

6.1.1 Planungsanlass und Variantenprüfung

Die Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans der Stadt Korschenbroich im Jahr 2016 hat ergeben, dass die bauliche Funktion des bestehenden Feuerwehrhauses Pesch nicht ausreichend ist. Daraus ergibt sich die Forderung nach einem Neubau, der planungsrechtlich zu sichern ist.

Bezüglich eines Standortes für die neue Feuerwache Pesch wurden diverse Varianten im Vorfeld der Flächennutzungsplanänderung geprüft.

Die möglichen Standorte, insbesondere unter Prüfung der städtischen Grundstücke, wurden betrachtet und auf ihre Vereinbarkeit mit den feuerwehrtechnischen Anforderungen überprüft. Als Ergebnis dieser Prüfung stellt sich die Fläche der 106. Änderung des Flächennutzungsplans / des Bebauungsplanes 50/14 als die geeignetste Fläche zur Bebauung eines neuen Feuerwehrhauses dar.

6.1.2 Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet ist zweigeteilt. Es umfasst einerseits den geplanten Feuerwehrstandort an der Zalfenstraße mit einer Fläche von ca. 0,4 ha. Dieser wird im Südosten von Wohnbebauung und im Südwesten durch einen Friedhof begrenzt. Nördlich grenzt das Plangebiet an Waldflächen sowie östlich an landwirtschaftliche Flächen.

Das Luftbild zeigt den Bereich des geplanten Feuerwehrstandortes und den zugehörigen Untersuchungsraum (300 m Radius).



Abbildung 20: Luftbild mit Abgrenzung des Plangebietes und Untersuchungsraumes, ohne Maßstab.

Hinweis: Der Geltungsbereich wurde im Bauleitplanverfahren reduziert. Der Untersuchungsraum kann so beibehalten werden.

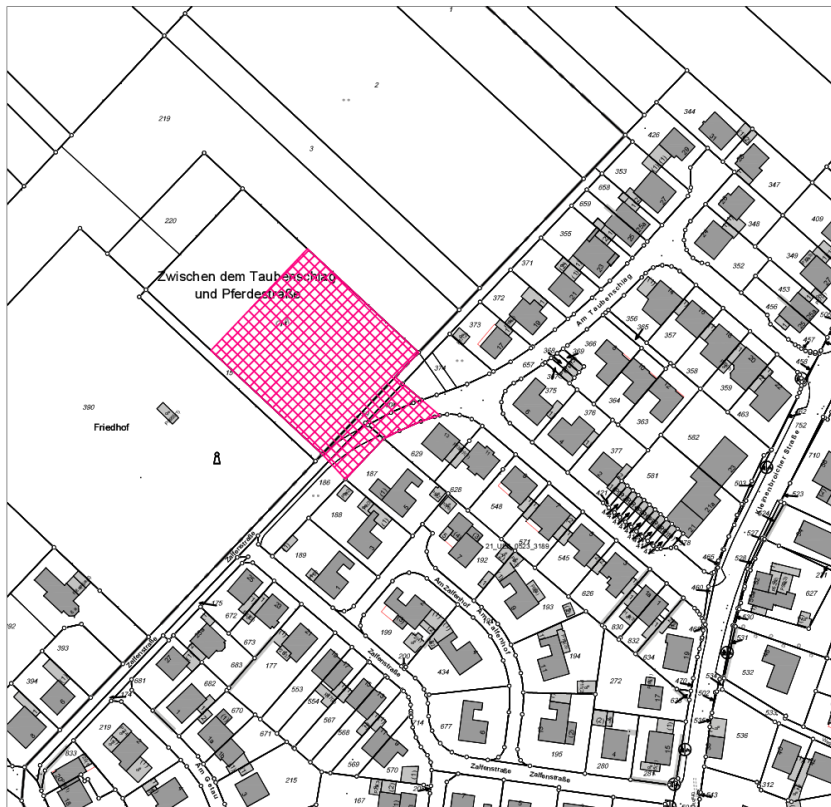


Abbildung 21: Auszug aus ALKIS mit Markierung des Grundstücks am Friedhof Pesch, ohne Maßstab.

Der zweite Geltungsbereich für die Waldfläche umfasst etwas weniger als 1,4 ha (13.450 m²). Er befindet sich nördlich von Raderbroich am Trietbach. Das Gebiet wird derzeit als Ackerland bewirtschaftet. Der Pachtvertrag ist seitens der Stadt Korschenbroich zum Zwecke der Aufforstung der Fläche gekündigt worden. Angrenzend sind teilweise bereits Waldflächen vorhanden, überwiegen Grünland- und Ackerflächen.

Der Umweltbericht bezieht sich auf den ersten Geltungsbereich für den Feuerwehrstandort. Für den zweiten Geltungsbereich ergibt sich durch die Umwandlung der Landwirtschaftsfläche in eine Forstfläche eine ökologische Wertsteigerung.

6.2 Nutzung und Struktur

Der geplante Feuerwehrstandort liegt innerhalb des Grundstücks Gemarkung Pesch, Flur 7, Flurstück 14 unmittelbar neben dem Friedhof Pesch. Das Grundstück ist insgesamt 5.590 m² groß und wird durch kleinere Grünflächen (Straßenbegleitgrün) östlich der Straße „Am Taubenschlag“ und den entsprechenden Straßenabschnitt selbst komplettiert. Hiervon werden ca. 3.540 m² genutzt. Dieser Teil des Plangebietes stellt sich als Sukzessionsfläche dar. Er war vormals mit einem Fichtenbestand bestockt der wegen Borkenkäferbefalls gerodet wurde. Da im Rahmen der 86. Änderung des FNP die Fläche als Erweiterungsfläche für den angrenzenden Friedhof ausgewiesen wurde, kam es zu keiner Wiederaufforstung; die Fläche wurde der natürlichen Sukzession überlassen.

Im Rahmen der 86. Änderung des FNP wurden bereits, für die damals geplante Friedhofserweiterung und damit einhergehende Nutzungsänderung Ausgleichsflächen größenordnungsmäßig benannt und auch räumlich verortet (Ökokontoflächen); diese wurden jedoch nicht realisiert, da es zu keiner Nutzungsänderung kam. Die damals zunächst festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen wurden zwischenzeitlich anderen Vorhaben zugeordnet.

6.3 Darstellungen und Festsetzungen der Bauleitplanung

In der 106. Flächennutzungsplanänderung ist eine Darstellung des geplanten Feuerwehrstandortes als Gemeinbedarfsfläche beabsichtigt.

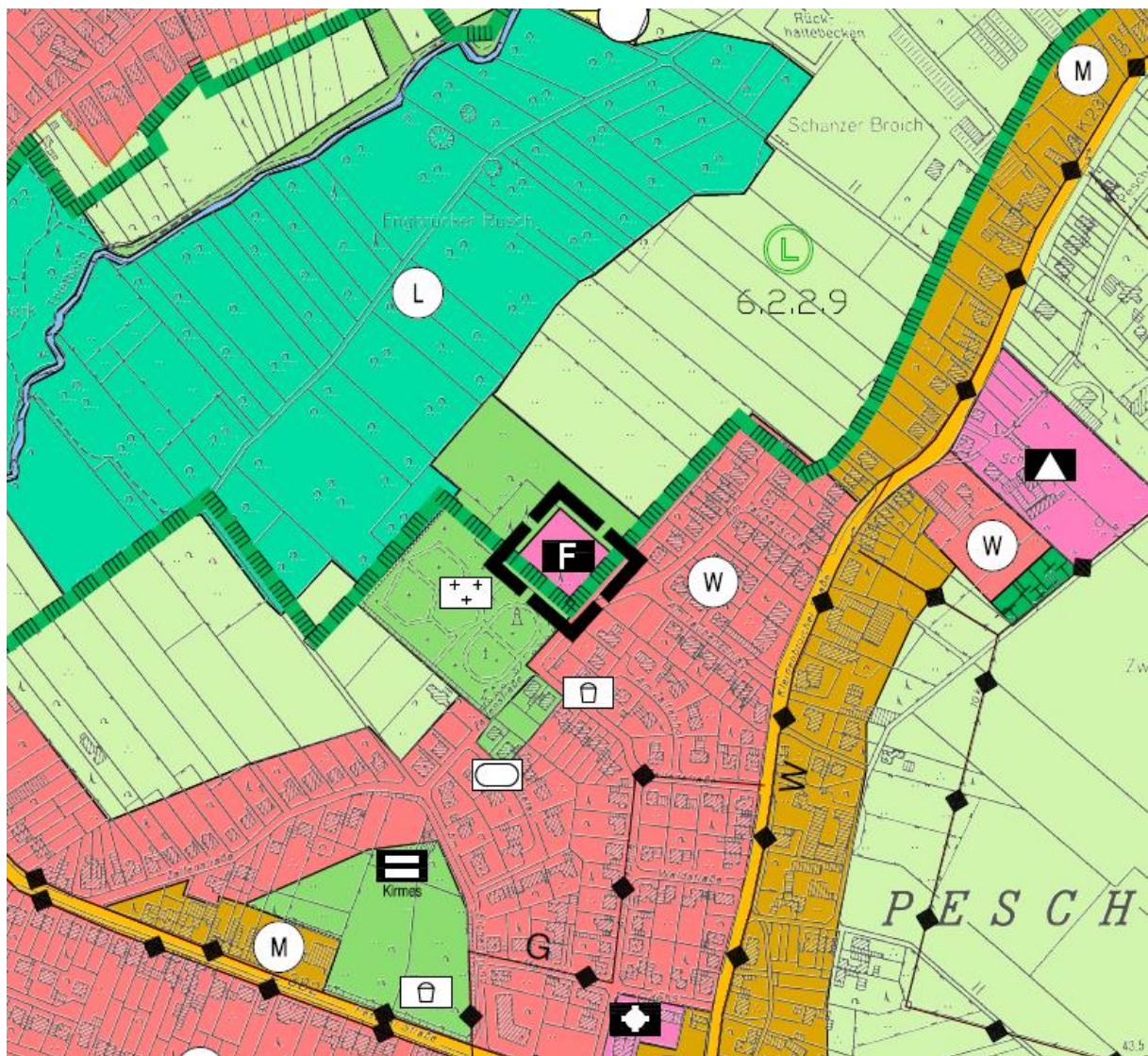


Abbildung 22: Auszug aus dem Flächennutzungsplanänderungsentwurf, ohne Maßstab

6.4 Planerische Vorgaben und Fachplanungen

6.4.1 Regionalplan

Der Geltungsbereich für den Feuerwehrstandort liegt innerhalb des landesplanerischen Freiraums von Pesch. Der Regionalplan legt die Fläche als Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (kurz: BSLE) sowie als Teilbereich eines regionalen Grünzuges fest.

6.4.2 Flächennutzungsplan/Bebauungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Korschenbroich stellt den Bereich für die geplante Feuerwehr seit der 86. Änderung von 2008 als „Öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ dar. Der südöstliche Teil des Geltungsbereichs ist als Wohnbaufläche dargestellt. Zur Umsetzung des Planungszieles muss der Flächennutzungsplan geändert werden. Der Bereich liegt im Außenbereich gem. § 35 Baugesetzbuch, weshalb ebenfalls ein Bebauungsplan aufgestellt werden muss.

6.4.3 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan stellt den größten Teil der Fläche der geplanten 106. Änderung des Flächennutzungsplans bzw. der B-Plan Fläche als Landschaftsschutzgebiet (6.2.2.9, Landschaftsschutzgebiet Trietbachaue / Raderbroicher Busch / Hoppbruch) mit dem Entwicklungsziel 1 („Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“) dar.

Die Fläche wurde im Rahmen der 86. Änderung des Flächennutzungsplans nicht aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplans herausgenommen, dies geschieht erst mit der Rechtskraft des Bebauungsplans. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens ist die Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet zu prüfen. Die Untere Naturschutzbehörde als Träger der Landschaftsplanung hat dem Anpassungsverfahren gem. § 20 Abs. 4 LNatSchG nicht widersprochen (Beschluss vom Kreistag in seiner Sitzung am 25.09.2019).

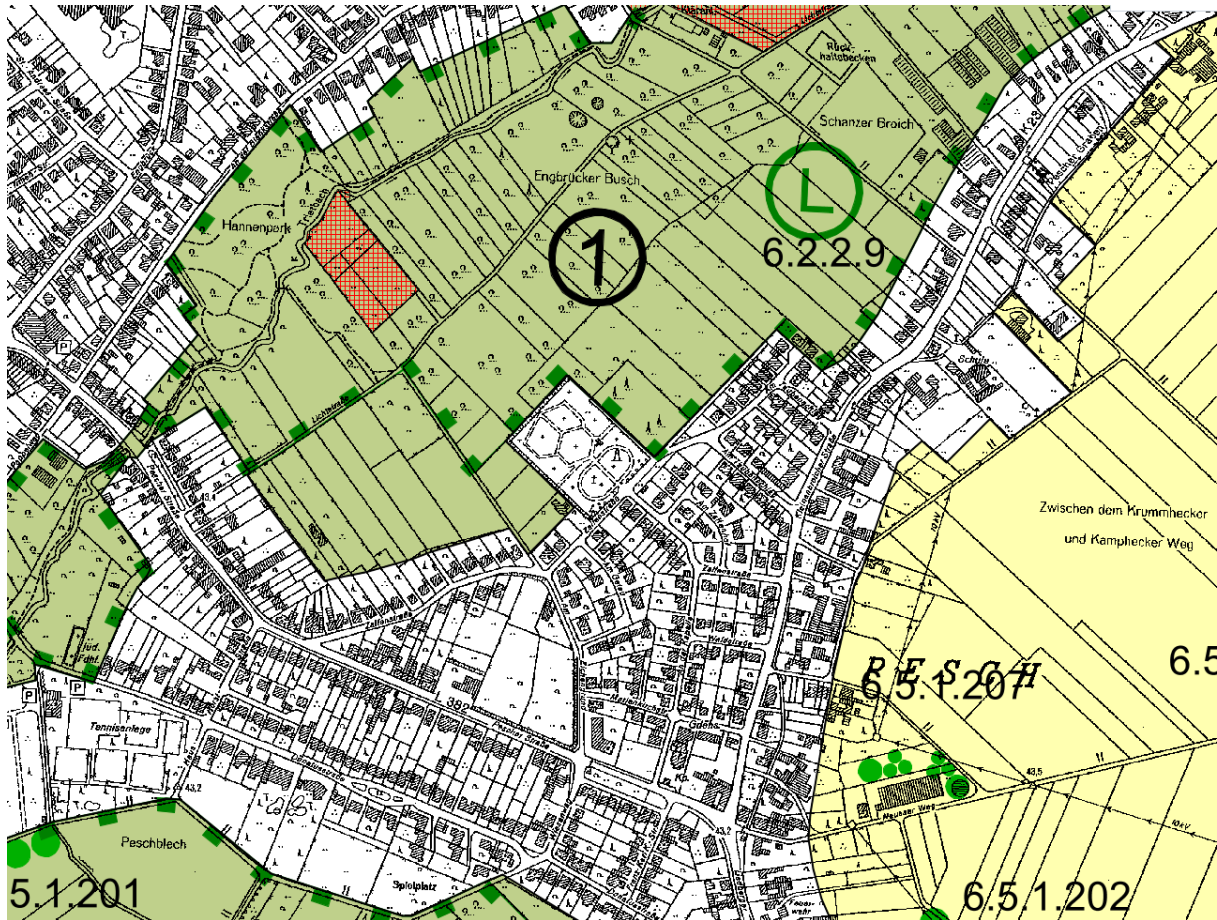


Abbildung 23: Auszug aus dem Landschaftsplan III Meerbusch, Kaarst Korschenbroich, Rhein-Kreis-Neuss 1992, ohne Maßstab.

6.4.4 Sonstige Fachplanungen

f. Trinkwasserschutz

Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone IIIb „Lodshof/Waldhütte“. Die einschlägigen Vorschriften für die Wasserschutzzone sind zu beachten.

g. Städtisches Suchraumkonzept

Die Fläche liegt, wenn auch randlich, im Bereich des Städtischen Suchraumkonzeptes für Ausgleichsflächen / Ökokontoflächen. Bei Anwendung des Suchraumkonzeptes ist die Herausnahme des Geltungsbereiches zu berücksichtigen.

h. Forstrecht

Die Fläche ist als Waldfläche ausgewiesen. Es erfolgt eine entsprechende Kompensation im Verhältnis 2:1. Es wird hierzu auf die Ausführungen unter Kapitel 5 verwiesen.



6.5 Naturräumliche Einordnung

Das Gebiet ist der naturräumlichen Großeinheit „Niederrheinisches Tiefland“ zuzuordnen, welches durch die Terrassensysteme von Rhein und Maas gekennzeichnet werden.

Diese Terrassensysteme werden wiederum durch Flussniederungen (z. B. Jüchener Bach-/ Niers- oder Trietbach-Aue) untergliedert. Das Gebiet selbst gehört zur Krefelder Mittelterrasse (Niersplatten, Büttgener Lehmplatten) des Rheins. Die hier anstehenden quartären Kiese und Sande wurden zu Ausgang der Eiszeit durch fluviatil umgelagerten Löß überdeckt.

7 Rechtliche Grundlagen und Ziele der Umweltprüfung

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die im vorliegenden Verfahren relevanten rechtlichen Grundlagen und deren Ziele.

Tabelle 2: Rechtliche Grundlagen und Ziele des Umweltschutzes

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch	Baugesetzbuch (BauGB)	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen
	Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umweltauswirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen)
	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge
	DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau"	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)/ Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NW)	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für künftige Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. - Fachbeitrag Artenschutz
	Baugesetzbuch (BauGB)	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschl. des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbes. - die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie - die Vermeidung, und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach BNatSchG) zu berücksichtigen.

	FFH-Richtlinie (92/43/EWG) VS-Richtlinie (79/409/EWG)	Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und zum Schutz wildlebender Tiere und Arten (Flora, Fauna Habitat) hier: „planungsrelevante Arten“ Richtlinie zur Erhaltung wildlebender Vogelarten – hier: „planungsrelevante Arten“
Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Boden	Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)	Ziele des BBodSchG sind - der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbes. als - Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, - Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, - Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen; - der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen - Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, - die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.
	Baugesetzbuch (BauGB)	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.
	Landeswassergesetz (LWG)	Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen, die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohle der Allgemeinheit.
Luft	Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	Technische Anleitung zum Reinhalten der Luft (TA Luft)	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Klima	Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NW)	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
Landschaft	Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) / Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NW)	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Fläche	Baugesetzbuch (BauGB)	Schonender Umgang mit Grund und Boden...

8 Darstellung und Bewertung der Umweltschutzgüter

Nachfolgend werden die Schutzgüter einzeln und in ihrer Wechselwirkung behandelt. Dabei werden zunächst die Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes erfasst (Basisszenario/Status Quo), die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) und eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (Planvariante) und unter Berücksichtigung der Bau- und Betriebsphasen.

8.1 Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit

8.1.1 Lärm

Basisszenario:

Das Plangebiet liegt im Bereich der An- und Abflugstrecken des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach. An einem in der Nähe befindlichen Messpunkt wurde ein mittlerer Maximalpegel von bis zu 61,3 dB(A) ermittelt. Insofern ist eine Lärmbelästigung durch Fluglärm nicht auszuschließen. Weiterhin besteht eine geringfügige Grundbelastung sowohl durch den Individualverkehr zu den angrenzenden Wohngebieten als auch durch den Besucherverkehr und die Beerdigungstätigkeit auf dem angrenzenden Friedhof. Der individuelle Erholungsverkehr für die Trietbachaue ist hinsichtlich des Faktors Lärm zu vernachlässigen.

Null-Variante:

An dem dargestellten Basisszenario wird sich voraussichtlich nichts ändern.

Prognose Planvariante:

Um die Auswirkungen des geplanten Feuerwehrgerätehauses auf die Umgebung zu prüfen, ist eine Schalltechnische Untersuchung erfolgt. Auf die detaillierten Ausführungen im Fachgutachten wird verwiesen (Peutz 2021: „Schalltechnische Untersuchung zu Bebauungsplanverfahren für den geplanten Standort eines Feuerwehrgerätehauses an der Zalfenstraße in Korschenbroich, Hier: Beurteilung der Gewerbelärmimmissionen in der Nachbarschaft gemäß der TA Lärm“, 27.10.2021).

Als Konsequenz aus dem Gutachten werden die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen getroffen:

Als aktive Schallschutzmaßnahme sind der Übungshof und die Pkw-Stellplätze hinter der Fahrzeughalle angeordnet, sodass eine Abschirmung gegenüber der Wohnbebauung durch das Feuerwehrgerätehaus erfolgt.

Folgende organisatorische Schallschutzmaßnahmen werden getroffen, die im Bebauungsplan berücksichtigt und im Baugenehmigungsverfahren gesichert werden:

- Errichtung einer Lichtsignalanlage mit Vorrangschaltung, damit die Ausfahrten im Einsatzfall ohne Martinshorn erfolgen können,

- Ausrichtung der Tore der Fahrzeughalle direkt in Richtung Straße, sodass die Fahrwege auf dem Betriebsgelände reduziert werden,
- Einfahren der Einsatzfahrzeuge nach dem Einsatz im Nachtzeitraum (22 bis 6 Uhr) über ein Sektionaltor in der nördlichen Fassade der Fahrzeughalle, sodass Rangierbewegungen/Rückwärtsfahrten mit Rückfahrwarnsignal vermieden werden.

Auf die weitergehenden Ausführungen in Teil A der Begründung wird verwiesen (s. Kapitel 3.3). Ferner ist während der Bauphase von dem üblichen Baulärm u.a. durch die eingesetzten Baumaschinen und den Material-Anlieferverkehr auszugehen.

Zusammenfassende Beurteilung:

Unter Berücksichtigung der geplanten technischen und organisatorischen Lärminderungsmaßnahmen und unter Bezug auf die Sonderfallregelungen der Ziffer 3.2.2 der TA Lärm ist das Vorhaben in Bezug auf die davon ausgehenden Schallemissionen insgesamt als noch zumutbar für die vorhandene Wohnbebauung und die Friedhofskapelle anzusehen.

8.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt repräsentiert die Biotop- und Lebensraumfunktion des Planungsraumes.

Aufgrund seiner Lage in der Trietbachaue ist als potenziell natürliche Vegetation gemäß Landschaftsrahmenplan Rheinland (G. Bauer, 1973) der Traubenkirschen-, Erlen-, Eschenwald vorherrschend. Neben den genannten Hauptholzarten kommen in der Strauchschicht noch die Rote- und Schwarze Johannisbeere, Pfaffenhütchen, gemeiner Schneeball, schwarzer Holunder und Hasel vor. Für die Krautschicht sind u.a. Großes Springkraut, Scharbockskraut, Frauenfarn, Riesenschwingel und Rasenschmiele zu nennen.

Basisszenario:

Aufgrund der Historie (ehemalige forstliche Nutzung als Fichtenforst und anschließende Rodung wegen Borkenkäferbefalls) stellt sich die zur Disposition stehende Fläche heute als Sukzessionsfläche (Vorwaldstadium) dar, die von Brombeeren, Birken, Weiden u.a. Pioniergehölzen dominiert wird und flächendeckend bewachsen ist.

Altholzbestand ist auf der Fläche selbst nicht, jedoch im Umfeld auf dem Friedhofsgelände und den angrenzenden Waldflächen der Trietbachaue vorhanden. Insofern sind aufgrund der geschilderten Flächenstruktur auf der Planfläche keine Horstbäume/Altbäume vorhanden, die u.a. Fledermäusen, Greifvögeln oder Eulen als Nistmöglichkeiten dienen könnten.

Vielmehr ist davon auszugehen, dass das Gelände insbesondere von Tierarten/Vogelarten mit einer Präferenz für Hecken und Gebüsche genutzt wird. Inhaltlich wird auf die Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP I) verwiesen.

Die öffentlichen Grünflächen zwischen der östlich angrenzenden Bebauung und der Zalfenstraße spielen für die artenschutzrechtliche Beurteilung praktisch keine Rolle, da sie u. a. der regelmäßigen Grünflächenpflege unterliegen. Als weitere Störeffekte sind hier die angrenzende Bebauung mit Hausgärten und der Straßenverkehr zu nennen - was sie für planungsrelevante Arten unattraktiv macht.

Nullvariante:

An der Nutzung der öffentlichen Grünflächen würde sich voraussichtlich nichts ändern. Die Sukzessionsfläche würde sich langfristig zu einem naturnahen Wald entsprechend der oben geschilderten potenziell natürlichen Vegetation entwickeln, sofern forstliche Maßnahmen (z.B. Aufforstung) unterbleiben.

Prognose Planvariante:

Durch die Planung wird zumindest der straßennah gelegene Teilbereich der heutigen Sukzessionsfläche bebaut und geht damit als Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren. Der rückwärtige Grundstücksbereich (Richtung Trietbach) bleibt in der jetzigen Struktur erhalten und würde sich entsprechend der dargelegten Nullvariante zum Wald hin entwickeln.

Durch die Anbringung künstlicher Nisthilfen auf dem Plangrundstück bzw. in dessen Umfeld (ggf. auch durch bauliche Maßnahmen am Gebäude selbst) soll vorsorglich eine Förderung ausgewählter Vogel- und Fledermausarten vorgenommen werden (vgl. textl. Festsetzungen des B-Planes), um das Gesamtgebiet der Trietbachaue zu stärken.

Um Vogelschlag an Glas zu vermeiden sind darüber hinaus die Glasflächen der Gebäude mit vogelfreundlichen Mustern zu versehen.

Ferner ist durch Festlegung von Fristen für die erforderliche Gehölzbeseitigung und die Baufeld-Räumung (Winterhalbjahr, 01.10.-28.02.) sicher zu stellen, dass nicht gegen die Artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG verstoßen wird (vgl. textl. Festsetzungen des B-Planes).

Zusammenfassende Beurteilung:

*Unter Berücksichtigung der o. g. „Vorsorgemaßnahmen zum Artenschutz“ (vgl. auch ASP I) ist **nicht davon auszugehen**, dass aus artenschutzrechtlicher Sicht Hinderungsgründe für eine Umsetzung des Planvorhabens bestehen.*

8.3 Schutzgut Fläche

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen.

Basisszenario:

Der ca. 0,4 ha große Geltungsbereich umfasst strukturell überwiegend eine Vorwaldgesellschaft (Sukzessionsfläche), kleinere Bereiche werden vom Straßenkörper der Zalfenstraße und von öffentlichen Grünflächen östl. der Zalfenstraße eingenommen.

Nullvariante:

Voraussichtlich wird sich kurz bis mittelfristig an der beschriebenen Situation nichts ändern. Denkbar ist allenfalls eine Nutzung der Fläche als Friedhofserweiterung für den unmittelbar angrenzenden Pescher Friedhof gemäß der 86. Änderung des FNP, die bisher nicht umgesetzt wurde.

Ansonsten sind keine weiteren Flächeninanspruchnahmen oder Änderungen bestehender Nutzungen, auch in direktem Umfeld, zu erwarten.

Prognose Planvariante:

Durch die geplante Nutzung geht diese in ihren vielfältigen Funktionen für Natur und Umwelt (vgl. hierzu auch Abschnitt Wechselwirkungen) verloren. Die für das Vorhaben in Anspruch genommene Fläche (Versiegelung) ist daher so gering wie möglich zu halten (vgl. § 1a Abs. 2 BauGB).

Zusammenfassende Beurteilung:

Aufgrund der geringen zu erwartenden Versiegelung und Flächeninanspruchnahme sind insgesamt auch nur geringe negative Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten.

8.4 Schutzgut Boden

Generell kommt den Böden, je nach Ausprägung und Verbreitung, unterschiedliche Bedeutung in ihrer Funktion

- als Archiv für die Natur- und Kulturgeschichte,
- als Standort für die Biotopentwicklung (Biotopentwicklungspotential; Extremstandorte als Lebensraum für seltene Pflanzen und Tiere) sowie
- hinsichtlich der natürlichen Bodenfruchtbarkeit und ihrer Regelungs- und Pufferfunktion im Wasser- und Stoffhaushalt (vgl. MUNLV, 2007)

zu.

Basisszenario:

Für das Plangebiet sind gemäß Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen (Blatt L4904, Mönchengladbach) Gleye, Pseudogley-Gleye und Naßgleye kennzeichnend. Hierbei handelt es sich um vom Grundwasser geprägte Lößlehm Böden, die entstanden sind aus lößartigen Bachablagerungen (Alluvium) und Löß über Sand und Kies der Mittelterrasse (Diluvium). Die

Böden weisen eine mittlere Ertragsfähigkeit auf und werden – wie auch im vorliegenden Fall – von Wald- und Grünlandflächen dominiert.

Die Böden im Plangebiet sind gemäß Karte der schutzwürdigen Böden (Auskunftssystem BK 50) nicht als schutzwürdige Böden klassifiziert (Stufe 0).

Gemäß Bodenbelastungskarte (BBK) des Rhein-Kreises Neuss kann der Vorsorgewert „Metall“ bei Humusgehalten von mehr als 8 % überschritten werden; Prüf- und Maßnahmenwerte werden jedoch unterschritten.

Altlasten sind im Plangebiet und näherem Umfeld nicht ausgewiesen.

Nullvariante:

An der gegenwärtigen Situation wird sich voraussichtlich nichts ändern.

Prognose Planvariante:

Infolge der Planung wird es zu einem Abschieben des Oberbodens und einer anschließenden Versiegelung von Teilflächen in einer Größenordnung von ca. 3.600m² kommen. In diesen Bereichen geht der natürliche Boden in all seinen Funktionen verloren.

Ungeachtet der „Nicht-Einstufung“ (Stufe 0) als schutzwürdiger Boden ist gemäß BauGB (§ 202) der bei Aushubarbeiten anfallende Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Ein entsprechender Hinweis ist in der Bauleitplanung enthalten.

Zusammenfassende Beurteilung:

Aufgrund des fehlenden „Schutzstatus“ des Bodens und der insgesamt geringen Flächeninanspruchnahme ist nur mit geringen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu rechnen.

8.5 Schutzgut Wasser (Grund- und Oberflächengewässer)

Beim Schutzgut Wasser ist zu differenzieren zwischen Grund- und Oberflächenwasser.

Basisszenario:

Der natürliche Grundwasserspiegel steht nahe der Geländeoberfläche an. Der Grundwasserstand kann vorübergehend durch künstliche oder natürliche Einflüsse verändert sein. Gemäß Karte des Erftverbandes liegt der höchste zu erwartende Grundwasserstand im Plangebiet bei ca. 41,0-41,5 m ü. NHN (Erftverband Bergheim, STUA 2016).

Das Plangebiet ist durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlebergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen im „Oberen Grundwasserstockwerk“ betroffen. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue (Tagebau Garzweiler), noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Plangebiet in den nächsten Jahren

ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich.

Oberflächengewässer: Der Trietbach tangiert im Norden den Untersuchungsraum. Ansonsten sind Oberflächengewässer nicht betroffen.

Auf die Lage des Gebietes in der Wasserschutzzone IIIb des Wasserwerkes Lodshof wurde bereits hingewiesen (vgl. Kapitel Fachplanungen).

Nullvariante:

An dem o. g. Szenario wird sich nichts ändern. Mit der Beendigung des Braunkohletagebaus ist mit einem Grundwasserwiederanstieg zu rechnen.

Planvariante:

Die geringfügige zu erwartende Versiegelung durch das Planvorhaben wird sich auf die Grundwassersituation (Grundwasserneubildung) im Bereich der Trietbachaue nicht nachhaltig auswirken. Änderungen im Grundwasser-Chemismus bzw. Belastungen des Grundwassers sind ebenfalls durch die kleinräumige Maßnahme nicht zu erwarten. Durch die Wiederversickerung des anfallenden Oberflächenwassers über Rigolen wird zudem der Einfluss auf das Grundwasser minimiert.

Bei den Abdichtungsmaßnahmen ist ein zukünftiger Wiederanstieg des Grundwassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen. Hier sind die Vorschriften der DIN18195 „Bauwerksabdichtungen“ zu beachten. Ein entsprechender Hinweis ist in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Die einschlägigen Bestimmungen in der Wasserschutzzone IIIb des Wasserwerkes Lodshof / Waldhütte sind zu beachten.

Ein Eintrag von Schadstoffen ins Grundwasser ist durch entsprechende Auflagen in der Baugenehmigung auszuschließen (z.B. Ölabscheider).

Zusammenfassende Bewertung:

Nachhaltige Auswirkungen auf das Grundwasser und Oberflächengewässer sind nicht zu erwarten. Der geringfügige Eingriff in die Grundwasserneubildung durch die Versiegelung ist zu vernachlässigen, insbesondere da das anfallende Oberflächenwasser wiederversickert wird (Rigolenversickerung).

8.6 Schutzgüter Klima und Luft

Basisszenario:

Der Großraum Korschenbroich gehört klimageografisch dem nord- bzw. westdeutschen Tiefland an. Dieses wird geprägt durch den atlantischen Klimacharakter, der u. a. durch milde Winter gekennzeichnet ist, da die vorherrschenden Westwinde atlantische Luftmassen heranzuführen. Die durchschnittlichen Jahresniederschläge liegen im langjährigen Mittel (1981-2010) bei 700-900 mm. Die mittlere Lufttemperatur beträgt im Jahresdurchschnitt 9.0-10.0 Grad Celsius; der kälteste Monat ist der Januar, der wärmste Monat der August. Die Vegetationszeit beträgt 221-225 Tage vom 17. März bis 17. Oktober (langjähriges Mittel 1981-2010) mit ansteigender Tendenz.

Mit Blick auf das Planvorhaben sind die o. g. einzelnen Klimaelemente jedoch wenig aussagekräftig. Deshalb wurden sogenannte synthetische Klimaeignungskarten von Seiten des LANUV (Klimaatlas NRW) erstellt, die Auskunft über die klimatische Empfindlichkeit eines Gebietes geben. Die nachfolgend wiedergegebene Karte „Freiflächensicherung“ gibt für das Stadtgebiet Korschenbroich einen Überblick, welche Bedeutung dem jeweiligen Gebiet letztlich aus klimatischer Sicht zukommt. *„In die Karte Freiflächensicherung gingen die Grundlagendaten „Durchlüftungsverhältnisse“ sowie die Ergebnisse des analytischen Lokalklimamodells (Kaltluftstaus und Talwinde) ein.“* (LANUV, Klimaatlas NRW, Stand: 2014).

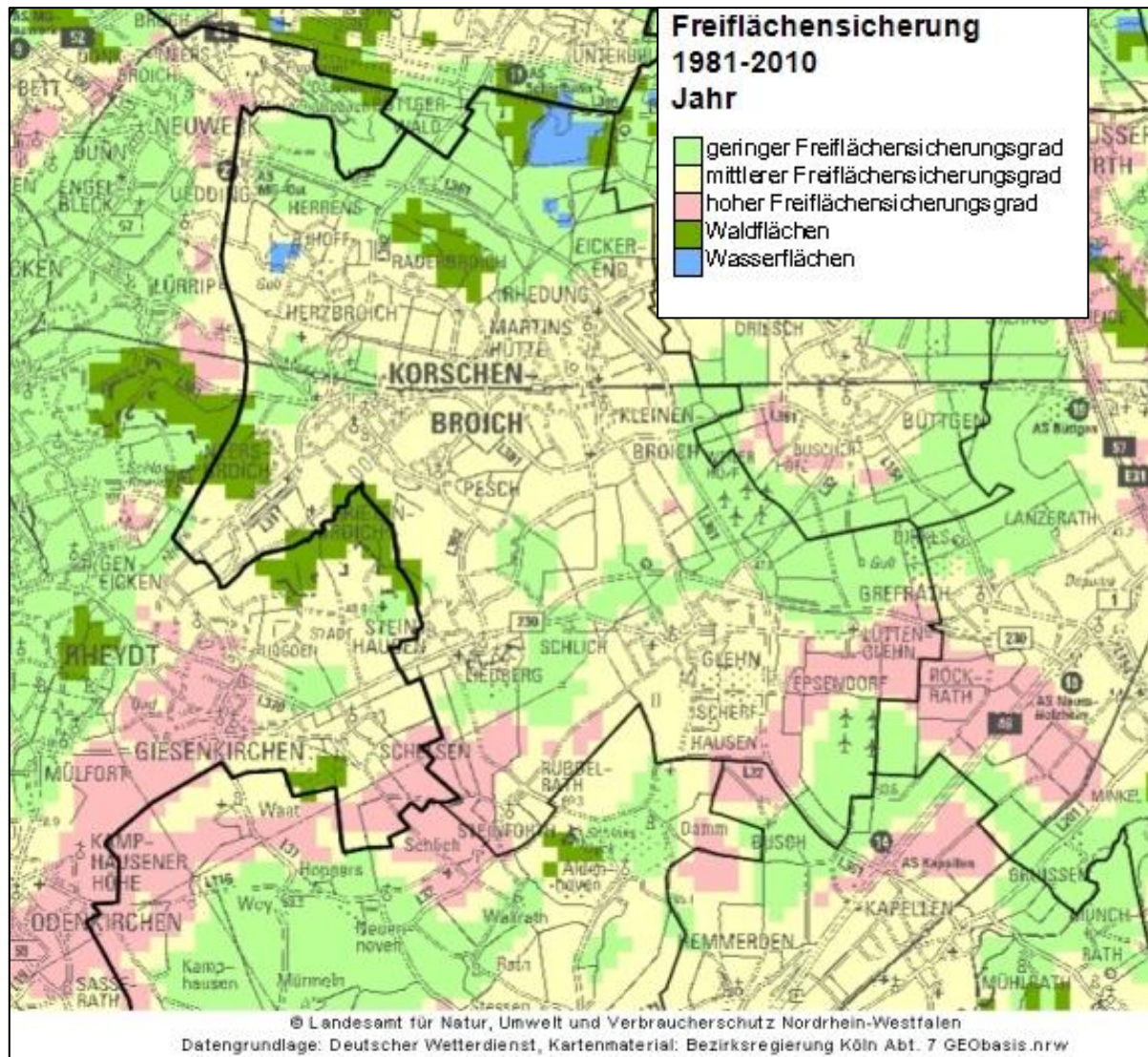


Abbildung 24: Freiflächensicherung, Auszug aus dem Klimaatlas NRW, LANUV NRW, www.klimaatlas.nrw.de, Abruf am 06.03.2015, ohne Maßstab

Das hier zur Disposition stehende Plangebiet ist hiernach einem mittleren Freiflächensicherungsgrad zugeordnet. Der Trietbachaue mit ihrem Mosaik aus Waldflächen, Grünland und Wiesen kommt eine hohe Bedeutung für die Luftqualität und den Luftaustausch zu.

Nullvariante:

An der gegenwärtigen Situation wird sich voraussichtlich nichts ändern.

Planvariante:

Durch die Planung ist mit einem geringfügig erhöhten Verkehrsaufkommen und damit mit einem Schadstoffeintrag zu rechnen. Mit negativen Auswirkungen auf den Luftaustausch ist aufgrund des geringen Flächenumfangs der Maßnahme nicht zu rechnen. Auf die nachfolgend aufgeführten Minderungsmaßnahmen wird verwiesen.

Die Höhenentwicklung des Gebäudes wird im B-Plan beschränkt damit ein entsprechender Luftaustausch gewährleistet wird. Die Versiegelungsflächen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken, um einer entsprechenden „Aufheizung“ entgegenzuwirken. Als Minderungsmaßnahme gegen eine Aufheizung des Geländes wurde zudem eine Dachbegrünung festgesetzt; auch die vorzunehmende Eingrünung (vgl. textl. Festsetzungen im Bebauungsplan) dient u.a. diesem Ziel.

Zusammenfassende Bewertung:

Unter Berücksichtigung der o.g. Minderungsmaßnahmen ist mit keinen erheblichen nachhaltigen Auswirkungen zu rechnen.

8.7 Schutzgut Landschaft

Zum Schutzgut Landschaft gehören die sinnlich wahrnehmbaren Ausprägungen von Natur und Landschaft, die über die Kriterien Eigenart, Vielfalt und Schönheit operationalisiert werden.

Basisszenario:

Der Untersuchungsraum lässt sich strukturell in drei Bereiche gliedern, die sich jeweils von SW-nach NO erstrecken; dies sind von Nord nach Süd:

- „zentrale Trietbachaue“: vorwiegend Waldflächen mit mosaikartig eingestreuten Wiesen, Weiden und Obstwiesenflächen in direktem Anschluss an den am Nordrand des Untersuchungsgebietes vorbeifließenden Trietbach (sehr hohe bis hohe Bedeutung)
- „erweiterte Trietbachaue“: vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen, Friedhofsfläche und vereinzelte Waldparzellen als struktureller Übergangsbereich zum Siedlungsbereich; hier befindet sich auch der vorgesehene Standort der Feuerwache Pesch am Ortsrand des Siedlungsbereiches bzw. der erweiterten Trietbachaue (mittlere Bedeutung)
- Siedlungsbereich: Wohnhausbebauung mit vorwiegend Einfamilienhäusern und relativ groß bemessenen Hausgärten und städtischer Grünfläche (Am Eichengrund) am Südrand des Untersuchungsraumes (geringe bis keine Bedeutung)

Insbesondere der zentralen Trietbachaue kommt eine sehr hohe Bedeutung aus landschaftsästhetischer Sicht zu. In der Überganszone (erweiterte Trietbachaue) sind der Friedhof und die angrenzenden Waldflächen als strukturell auffälliges und verbindendes Element zwischen zentraler Trietbachaue und Siedlungsraum zu nennen; welche die o. g. Dreiteilung räumlich auflockern. Hier besteht neben einem weiter südlich verlaufenden Wirtschaftsweg auch die einzige fußläufige Anbindung zwischen Siedlungsraum und den Waldflächen, der ansonsten durch die landwirtschaftliche Nutzung gekappt ist.

Dem Siedlungsbereich selbst kommt aus landschaftsästhetischer Sicht nur eine untergeordnete Rolle zu.

Entsprechend der o.g. strukturellen Dreigliederung des Untersuchungsraumes ergeben sich hinsichtlich der Eigenart, Vielfalt und Schönheit die Kategorien hoch bis sehr hoch für die Trietbachaue, mittel für die erweiterte Trietbachaue und niedrig für den angrenzenden Siedlungsraum.

Nullvariante:

Das Basisszenario bleibt unverändert erhalten.

Planvariante:

Durch die Maßnahme kommt es zu einer geringfügigen bis mittleren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Diese wird durch die Höhenbeschränkung des Gebäudes und die Eingrünung des Areals (Optische Einbindung) weiter minimiert.

Zusammenfassende Beurteilung:

Ausgehend von der Lage des geplanten Objektes am Siedlungsrand ist von eher geringen bis mittleren Störeffekten für das Schutzgut Landschaftsbild auszugehen. Diese werden durch entsprechende Begrünungsmaßnahmen (vgl. textl. Festsetzungen zum Bebauungsplan) weiter minimiert.

8.8 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Basisszenario:

Über Schutz- und Sachgüter ist im Plangebiet – insbesondere Archäologische Bodenfunde – nichts bekannt. Kultur- und Sachgüter sind daher für das Plangebiet nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

Nullvariante:

Keine Änderung.

Planvariante:

Nach derzeitigem Kenntnisstand nicht relevant. Es ist ein „vorsorglicher Hinweis.“ bei Auftreten von archäologischen Funden im Plangebiet in den B-Plan aufgenommen worden (vgl. textl. Festsetzungen B-Plan).

Zusammenfassende Beurteilung:

Nach derzeitigem Erkenntnistand keine Relevanz.

8.9 Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen

8.9.1 Störfallbetriebe

Geltungsbereich und Untersuchungsraum liegen außerhalb von Betriebsbereichen und Anlagen (einschließlich Abstandsempfehlungen), die der Störfall-Verordnung unterliegen.

8.9.2 Erdbebenzone

Das Plangebiet befindet sich in der Erdbebenzone 1 in der Unterklasse T (Übergangsbereich zwischen den Gebieten der Untergrundklassen R (Gebiete mit felsartigem Untergrund) und S (Gebiete mit relativ flachgründigen Sedimentbecken)), gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der BRD, Bundesland NRW (Juni 2006) – Karte zu DIN 4149 (Fassung April 2005) (vgl. Hinweis im B-Plan).

8.9.3 Kampfmittel

Beim Auffinden von Bombenblindgängern/Kampfmittel während der Erd-/Bauarbeiten sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde, der Kampfmittelbeseitigungsdienst oder die nächstgelegene Polizeidienststelle zu verständigen. Vor Durchführung eventuell erforderlicher größerer Bohrungen (z. B. Pfahlgründung) wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen (vgl. Hinweis B-Plan).

8.9.4 Hochwasser- und Überschwemmungsrisiko

Die nachfolgende Übersichtskarte zeigt für die zur Disposition stehende Fläche ein eher geringes Hochwasser- und Überflutungsrisiko auf der Planfläche selbst. Ein potentiell signifikantes Hochwasser- und Überschwemmungsrisiko ist hieraus nicht abzuleiten.

8.9.5 Starkregenereignisse

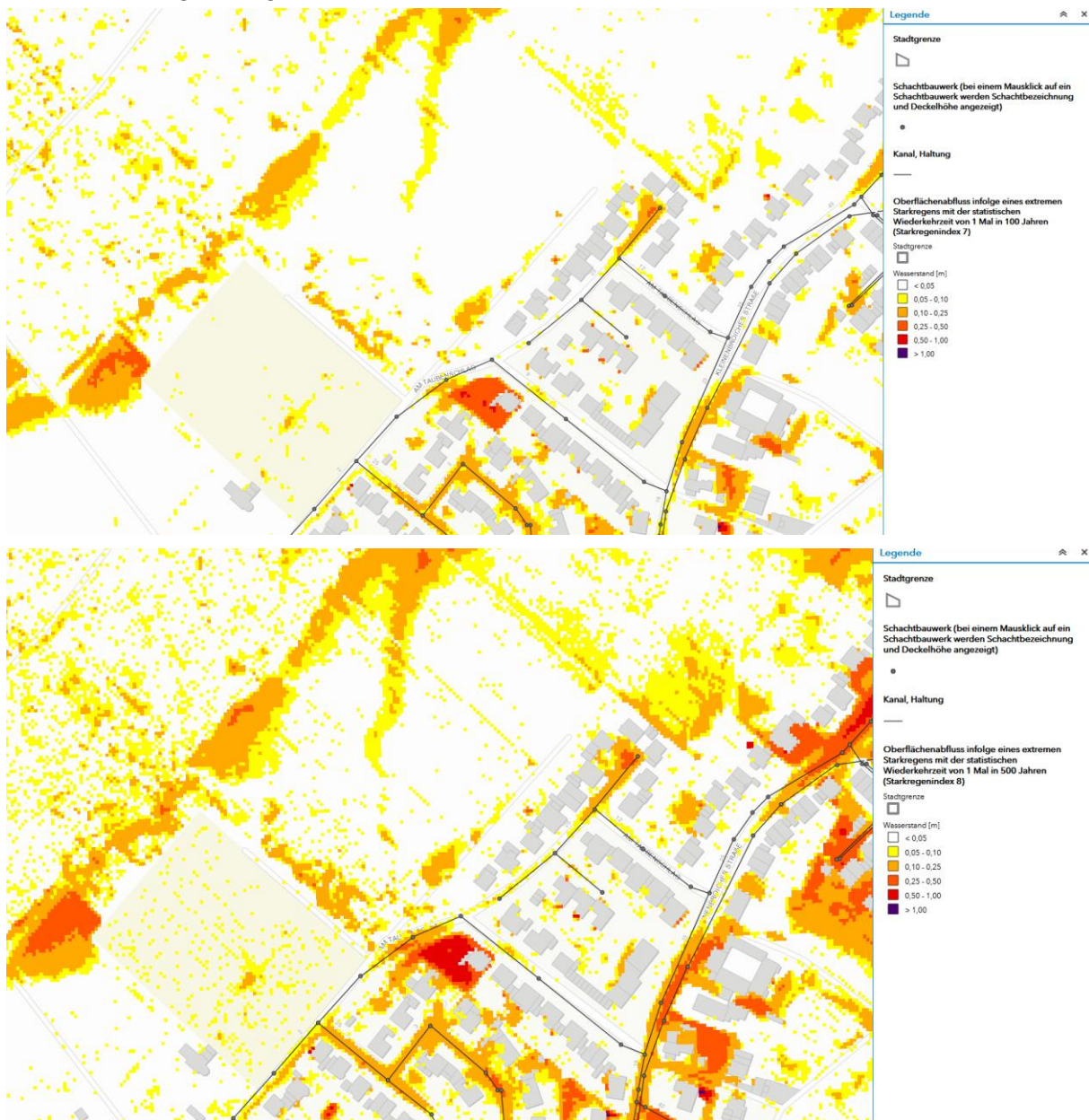


Abbildung 25: Auszug aus der Starkregengefahrenkarte, online verfügbar unter: <https://pecher.maps.arcgis.com/apps/webappviewer/index.html?id=bff0910a0d6b4a00a9ce60081d68d9c8>, abgerufen am 14.03.2022

Ein schadloses Abführen des anfallenden Niederschlagswassers bei Starkregenereignissen ist durch ein entsprechendes Entwässerungskonzept sichergestellt.

Null Variante:

Beibehaltung des Status Quo bzw. keine Relevanz.

Planvariante:

Es sind gegenüber der derzeitigen Nutzung keine Änderungen hinsichtlich der Risiken für die menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe oder die Umwelt zu erwarten. Vom Geltungsbereich ausgehende schwere Unfälle oder Katastrophen liegen im Rahmen der „normalen Gefährdung“.

Zusammenfassende Beurteilung:

Durch die geplante Änderung sind bei Umsetzung des Planvorhabens insgesamt keine erheblichen Auswirkungen von schweren Unfällen oder Katastrophen zu erwarten.

8.10 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Zwischen den einzelnen, dargestellten Umweltschutzgütern bestehen Wechselwirkungen – diese sind unterschiedlich stark ausgeprägt, wobei dem Schutzgut Boden innerhalb des Systems eine zentrale Bedeutung zukommt.

Die nachfolgende Übersicht vermittelt deshalb einen Eindruck von den Wechselwirkungen der Schutzgüter am Beispiel des Schutzgutes Boden.

Tabelle 3: Wechselwirkungen zwischen dem Boden und anderen Schutzgütern (Auswahl), überarbeitete Quelle: Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) 2009.

Schutzgut	Wirkungen des Schutzgutes auf den Boden	Wirkungen des Bodens auf das Schutzgut
Mensch	Erholungsfunktion: Trittbelastung Verdichtung, landwirtschaftliche Nutzung Nähr- u. Schadstoffeintrag	Schadstoffbelastung: menschliche Gesundheit
Tiere /Pflanzen	Beeinflussen Entstehung u. Zusammensetzung des Bodens. Streu, Nährstoffentzug, Düngung, Tritt, Streuabbau. Vegetation bietet Erosionsschutz	Lebensraum für Bodenorganismen Bodeneigenschaften (Nährstoffgehalt, Wasserhaushalt) bestimmt Vegetation Schadstoffquell f. Pflanzen
Wasser	Oberflächenabfluss bewirkt Erosion Beeinflussung der Entstehung, Eigenschaften und der Zusammensetzung des Bodens	Filterung von Schadstoffen, Wasserspeicher, Pufferfunktionen, Stoffeintrag in das Wasser
Klima/Luft	Beeinflussung der Entstehung und Zusammensetzung des Bodens Klimaveränderung, Erosionsgefährdung Eintrag von Nähr- u. Schadstoffen in den Boden	Beeinflussung des lokalen Klimas und der Luftzusammensetzung (Staubbildung Kühlfunktion)
Landschaft	Landschaftsfaktoren (Geländeneigung) beeinflusst Erosionsgefährdung	Erosionsneigung des Bodens beeinflusst langfristige Landschaftsveränderung
Kultur- u. Sachgüter	Bodenabbau oder Bodenveränderung durch Erstellung oder Nutzung von Sachgütern (Errichtung v. Gebäuden, landwirtschaftlichen Nutzung, Bodenschätze)	Boden als Archiv der Kulturgeschichte Boden als Träger v. Sachgütern (Gebäude, Infrastruktureinrichtungen, Landnutzungsformen)

Wie die obige Tabelle verdeutlicht, hat damit die Versiegelung von Flächen oder auch die Umlagerung des Bodens nicht nur den Verlust des Bodens an sich, sondern auch der hiermit

verbundenen Funktionen wie z. B. als Lebensraum für Tiere- und Pflanzen oder als regulierendes Element des Wasserhaushaltes und Klimas zur Folge, um nur einige zu nennen.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über den durch die Maßnahme zu erwartenden Einfluss auf die Umweltschutzgüter; insgesamt ist nur eine geringe bis maximal mittlere Umweltbelastung (Pflanzen, Tiere u. Biologische Vielfalt / Landschaft) zu erwarten. Für die Schutzgüter Kulturelles Erbe und Anfälligkeit für schwere Unfälle wird zum gegenwärtigen Planungstand keine Relevanz gesehen. Entsprechend sind auch nur geringfügige Wechselwirkungen zu erwarten.

Diese sind durch festzusetzende Ausgleichsmaßnahmen auf der Ebene des Bebauungsplanes auszugleichen/abzumildern; dies betrifft insbesondere den als mittel eingestuften Einfluss auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt und das Landschaftsbild.

Tabelle 4: Einschätzung des Einflusses auf die Umweltschutzgüter

Umweltschutzgüter/ Einfluss	keine	gering	mittel	hoch
	Relevanz			
Bevölkerung und menschliche Gesundheit		x		
Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt			x	
Fläche		x		
Boden		x		
Wasser		x		
Klima und Luft		x		
Landschaft			x	
Kulturelles Erbe u. sonstige Sachgüter	x			
Anfälligkeit für schwere Unfälle/Katastrophen	x			



9 Mögliche Kumulationseffekte mit anderen Vorhaben

Weitere Vorhaben sind im Untersuchungsraum von der Stadt Korschenbroich und soweit bekannt von Dritten nicht geplant; insofern können Kumulationseffekte ausgeschlossen werden.

10 Bewertung des Eingriffs in die Biotopfunktion

10.1 Bewertungsverfahren

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgt nach den einschlägigen Biotopwertverfahren für die Eingriffsregelung in NRW (vgl. LÖBF NRW 2006 / LANUV 2008) und soweit erforderlich nach den Vorgaben des Forstrechtes (Kompensation von Waldflächen).

10.2 Berechnung des Kompensationsbedarfs

Die nachfolgende Übersicht gibt einen Überblick über den externen Kompensationsbedarf unter Berücksichtigung der im Plangebiet bereits festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen (vgl. nachfolgendes Kapitel 5.3) auf der Grundlage des B-Planentwurfs.

Tabelle 5: Berechnung des Kompensationsbedarfs

Biotoptyp	Code	Grundwert	Fläche	Summe
		A/P	m²	ÖW
Ist-Zustand				
Vorwaldgesellschaft-				
Jungwuchs-Wald	... 100 ta3-5	6	3.542	21.252
Verkehrsfläche	1.1.	0	711	0
Summe			4.253	21.252
Plan-Zustand				
Baufenster u. Nebenanlagen	1.1.	0	2.834	0
(GRZ=80% von 3542m²)				
Verkehrsfläche	1.1.	0	711	0
Gehölzstreifen (BD3)	50,ta3-5	3	133	399
Schnitthecke (BD0)	 50, kd4	2	248	496
Grünflächen, Zierrasen	4.3	2	327	654
Summe			4.253	1.549

Es ergibt sich demnach ein Defizit von 19.703 Ökologischen Werteeinheiten (ÖW). Dieses Defizit gilt es, durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren. Da bei dem Eingriff Wald in einer Größenordnung von 3.542m² betroffen ist und ein Ausgleich im Verhältnis 1:2 (mithin 7.084m²) erforderlich wird, erfolgt die rechnerische Kompensation des berechneten Eingriffsdefizites über die Aufforstung einer entsprechenden Fläche (vgl. nachfolgendes Kapitel).

10.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation des Eingriffs

Zur Vermeidung, Minderung und Kompensation des Eingriffs werden auf Bebauungsplanebene Anpflanzungsfestsetzungen sowie Festsetzungen zur Beschränkung des Maßes der baulichen Nutzung getroffen.

a) Externer Ausgleich

Der externe Ausgleich erfolgt durch die Aufforstung (6.4/6ÖW) einer Ackerfläche (3.1/2ÖW) mit einem Ökologischen Wert-Gewinn von vier Werteinheiten (ÖW) je Quadratmeter. Ausgehend von der aufzuforstenden Fläche von 7.084m² ergibt sich damit ein ökologischer Wertgewinn von 28.336 ÖW. Der zu erwartende Eingriff von errechneten 19.703 ökologischen Werteinheiten wird damit mehr als kompensiert.

Der Ausgleich erfolgt durch Aufforstung einer Teilfläche von 7.084m² dem Grundstück Gemarkung Kleinenbroich, Flur 2, Flurstück 60. Die Gesamtgröße des Grundstücks beträgt 13.450m².

Aufforstungsfläche (Teilfläche von 7.084 m² aus: Gemarkung Kleinenbroich, Flur 2, Flurstück 60 (insgesamt 13.450 m²))

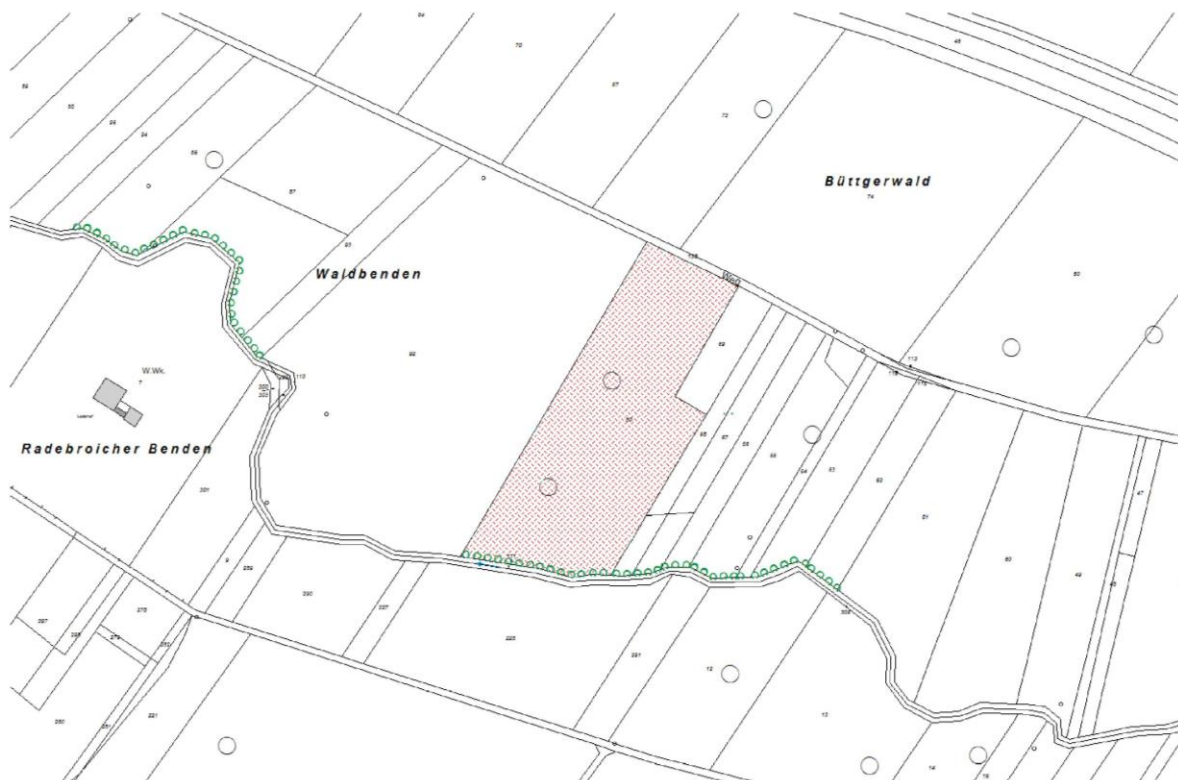


Abbildung 26: Ausgleichsfläche

10.4 Umweltmonitoring

Sofern erforderlich werden entsprechende Maßnahmen zum Monitoring durch die Stadt Kierschenbroich getroffen. Entsprechendes gilt für eine ökologische Baubegleitung.



11 Erhebliche nachteilige Auswirkungen

Unter Berücksichtigung der Vorsorge- und Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet selbst und der externen Kompensationsmaßnahmen sind nach derzeitigem Erkenntnistand keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.



12 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben bestanden nicht.



13 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Korschenbroich plant den Bau eines neuen Feuerwehrstandortes (Feuerwehrgerätehaus) auf dem Grundstück Gemarkung Pesch, Flur 7, Flurstück 14. Der vorliegende Umweltbericht betrachtet die zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter unter Berücksichtigung der Bau- und Betriebsphase.

Nach derzeitigem Planungsstand ist unter Berücksichtigung der im B-Plan festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung und zum Ausgleich nicht mit erheblichen, nachhaltigen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu rechnen.

14 Literatur- und Abbildungsverzeichnis

14.1 Literaturverzeichnis

- Bauer, G. (1973): Landschaftsrahmenplan Rheinland. Potentielle Natürliche Vegetation. Kreis Grevenbroich. Karte im Maßstab 1:100.000
- Bezirksregierung Düsseldorf. (2018). Regionalplan für die Planungsregion Düsseldorf (1. Änderung). Düsseldorf.
- Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz, LABO (2009): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB. Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung.
- Düllmann, H. (2001): Grundwasserproblematik im Stadtgebiet Korschenbroich – Konzeptvorschläge für langfristige Lösungen zur Abwendung von Gebäudeschäden. Gutachten im Auftrag der Stadt Korschenbroich
- Erftverband, Hydrologie und Wasserversorgung (1999): Gebiete/ Bereiche mit Flurabständen von 0-3m im Stadtgebiet Korschenbroich, Stand Oktober 1995, Maßstab:1:25.000
- Erftverband, STUA-Krefeld (2016): Karte der höchsten zu erwartenden Grundwasserstände, Grundwassergleichenplan (1:25.000)
- Geologischer Dienst NRW (2016): Geologie und Boden in Nordrhein-Westfalen. Krefeld
- Geologischer Dienst NRW, Hrsg. (2004): Informationssystem Bodenkarte. Auskunftssystem BK50. Karte der schutzwürdigen Böden. CD-ROM
- Geologischer Dienst NRW, Hrsg. (2006): Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklasse der Bundesrepublik Deutschland, Nordrhein-Westfalen 1:350.000, Karte zur DIN 4149
- Geologisches Landesamt NRW (1967): Bodenkarte auf der Grundlage der Bodenschätzung 1:5.000, Blatt Korschenbroich, Pesch (2536/5672).
- Geologisches Landesamt NRW (1971) Bodenkarte von Nordrhein Westfalen 1: 50.000, Blatt L 4904 Mönchengladbach
- Kreis Neuss (1992): Landschaftsplan Teilabschnitt III, Meerbusch, Kaarst, Korschenbroich. Hrsg. OKD Kreis Neuss, Grevenbroich.
- Kreis Neuss (1998): Kataster über Altstandorte u. Altablagerungen. Blatt Kleinenbroich 2538/5672 im Maßstab 1:5.000. Hrsg.: Kreis Neuss, Amt f. Umweltschutz. Grevenbroich
- Land NRW, Hrsg. (1989): Klima Atlas von Nordrhein-Westfalen. Hrsg. Minister f. Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes NRW. Düsseldorf
- Land NRW, Hrsg. (2007): Schutzwürdige Böden. Hrsg.: Ministerium f. Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.
- Landschaftsökologische Grundlagen für den Kreis Grevenbroich. In: Niederrheinisches Jahrbuch Band XII = Beiträge zur Landesentwicklung Nr.25, Krefeld-Köln.
- LANUV, NRW (2006): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW.
- LANUV, NRW (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW.
- Ludwig, D. & Meinig, H. (1991): Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen. Büro Froelich & Sporbeck. Bochum.
- Lulf & Rinke Sicherheitsberatung GmbH. (2016). Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans der Stadt Korschenbroich.

- MUNLV, NRW (2007) Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.
- Peutz GmbH (2021): Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplanverfahren für den geplanten Standort eines Feuerwehrgerätehauses an der Zalfenstraße in Korschenbroich, Hier: Beurteilung der Gewerbelärmimmissionen in der Nachbarschaft gemäß der TA Lärm, 27.10.2021.
- Rhein-Kreis Neuss (o. A.): Digitale Bodenbelastungskarte Rhein-Kreis Neuss. Plot für das Stadtgebiet Korschenbroich 1:15.000 (Vorsorgewerte-Vergleich)
- Rhein-Kreis Neuss (2018): Artenschutzprüfung, Skript
- Schlacke, S. Hrsg. (2012): GK-BNatSchG. Gemeinschaftskommentar zum Bundesnaturschutzgesetz.
- Stadt Korschenbroich (1982): Flächennutzungsplan der Stadt Korschenbroich.
- Stadt Korschenbroich, Hrsg. (1994): Kartierung der Brutvögel im Stadtgebiet Korschenbroich. Mit einem Beitrag über die heimischen Fledermausvorkommen. 2.Aufl. Selbstverlag.
- Stadt Korschenbroich (2011): Ausgleichsflächen und Ökopool, Konzeption und Umsetzung

14.2 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Auszug aus dem Brandschutzbedarfsplan 2016 (Luelf & Rinke Sicherheitsberatung GmbH, 2016)	5
Abbildung 2: Auszug aus ALKIS mit Markierung des Grundstücks an der Pescher Straße	9
Abbildung 3: Auszug aus ALKIS mit Markierung des Grundstücks an der Kleinenbroicher Straße	10
Abbildung 4: Auszug aus ALKIS mit Markierung des Grundstücks Kirmesplatz im Eichengrund 11	
Abbildung 5: Auszug aus der DTK25 mit Markierung des vorgeschlagenen Bereiches	12
Abbildung 6: Auszug aus ALKIS mit Markierung des Grundstücks am Friedhof Pesch	13
Abbildung 7: Geltungsbereich 1 der 106. Flächennutzungsplanänderung „Feuerwehrgerätehaus Pesch“, geplanter Feuerwehrstandort	16
Abbildung 8: Lage des Plangebietes mit Umgebung, Luftbild 2019, Stadt Korschenbroich	17
Abbildung 9: Geltungsbereich 2 der 106. Flächennutzungsplanänderung „Feuerwehrgerätehaus Pesch“, Forstwirtschaftsfläche	18
Abbildung 10: Lage des Plangebietes mit Umgebung, Luftbild 2019, Stadt Korschenbroich	19
Abbildung 11: Luftbilddauswertung, Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf - Kampfmittelbeseitigungsdienst, vom 03.05.2019.	20
Abbildung 12: Auszug aus der Starkregengefahrenkarte, online verfügbar unter: https://pecher.maps.arcgis.com/apps/webappviewer/index.html?id=bff0910a0d6b4a00a9ce60081d68d9c8 , abgerufen am 14.03.2022	21
Abbildung 13: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Korschenbroich mit der 86. Änderung (Stadt Korschenbroich, Flächennutzungsplan der Stadt Korschenbroich, 1982)	22
Abbildung 14: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Korschenbroich (Stadt Korschenbroich, Flächennutzungsplan der Stadt Korschenbroich, 1982)	23

Abbildung 15: Auszug aus dem Regionalplan (Bezirksregierung Düsseldorf, 2020)	24
Abbildung 16: Auszug aus dem Regionalplan (Bezirksregierung Düsseldorf, 2020)	25
Abbildung 17: Auszug aus dem Landschaftsplan, (Rhein-Kreis Neuss, 1992)	26
Abbildung 18: Auszug aus dem Landschaftsplan, (Rhein-Kreis Neuss, 1992)	27
Abbildung 19: Städtebauliches Konzept, Lageplan; (Baues Architekten, 25.03.2022)	30
Abbildung 20: Luftbild mit Abgrenzung des Plangebietes und Untersuchungsraumes, ohne Maßstab.	39
Abbildung 21: Auszug aus ALKIS mit Markierung des Grundstücks am Friedhof Pesch, ohne Maßstab.	40
Abbildung 22: Auszug aus dem Flächennutzungsplanänderungsentwurf, ohne Maßstab	41
Abbildung 23: Auszug aus dem Landschaftsplan III Meerbusch, Kaarst Korschenbroich, Rhein-Kreis-Neuss 1992, ohne Maßstab.....	43
Abbildung 24: Freiflächensicherung, Auszug aus dem Klimaatlas NRW, LANUV NRW, www.klimaatlas.nrw.de , Abruf am 06.03.2015, ohne Maßstab	54
Abbildung 25: Auszug aus der Starkregengefahrenkarte, online verfügbar unter: https://pecher.maps.arcgis.com/apps/webappviewer/index.html?id=bff0910a0d6b4a00a9ce60081d68d9c8 , abgerufen am 14.03.2022	58
Abbildung 26: Ausgleichsfläche	63

14.3 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Flächenbilanz	37
Tabelle 2: Rechtliche Grundlagen und Ziele des Umweltschutzes	45
Tabelle 3: Wechselwirkungen zwischen dem Boden und anderen Schutzgütern (Auswahl), überarbeitete Quelle: Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) 2009.....	59
Tabelle 4: Einschätzung des Einflusses auf die Umweltschutzgüter	60
Tabelle 5: Berechnung des Kompensationsbedarfs.....	62



15 Anlage Protokoll Artenschutzprüfung

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): <u>106. Änderung des Flächennutzungsplans u. Aufstellung B-Plan 50/14 der Stadt Korschenbroich</u>	
Plan-/Vorhabenträger (Name): <u>Stadt Korschenbroich</u> Antragstellung (Datum): _____	
Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Mit der 106. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des B-Planes 50/14 „Feuerwehrgerätehaus Pesch“ am Ortsrand von Pesch soll das eigentliche Bauvorhaben vorbereitet werden. Die Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP I)) hat ergeben, dass Artenschutzrechtliche Belange dem Vorhaben nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht entgegenstehen. Die entsprechenden Festsetzungen des B-Planes sind zu beachten.	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	
☐ ja	☒ nein
Wenn „nein“: Kurze Begründung warum keine Verbote durch das Vorhaben ausgelöst werden; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Inhaltlich wird auf den beigefügten Umweltbericht und die vorliegende Artenschutzprüfung (ASP I) verwiesen.	

Bearbeitung:

Bauass. Kirsten Langfeld (Teil A, Begründung)

Dr. Theo Verjans (Teil B, Umweltbericht)

Amt für Stadtplanung und Bauordnung

Stadt Korschenbroich

Don-Bosco-Straße 6

41352 Korschenbroich